



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-16-050

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Anpassung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002)

Verfahrensbeteiligte:

- 1) NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

- 2) GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

- 3) Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V., Zeißstraße 72, 30519 Hannover, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Beigeladene zu 1),

– Verfahrensbevollmächtigte: RITTER GENT COLLEGEN, Rechtsanwältin Tanja Körtke, Luerstraße 3, 30175 Hannover –

- 4) natGAS Aktiengesellschaft, Jägerallee 37 H, 14469 Potsdam, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2),

- 5) INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3),

- 6) RheinEnergie Aktiengesellschaft, Parkgürtel 24, 50823 Köln, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 4),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Dr. Stephan Kirschnick, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

- 7) Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 5),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Dr. Stephan Kirschnick, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

- 8) OOO Gazprom Export, Ploschad Ostrovskogo 2a Litera „A“, 191023 St. Petersburg, Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch die Generaldirektion,

Beigeladene zu 6),

– Zustellungsbevollmächtigter: Vyacheslav Salychef, GAZPROM Germania GmbH, Markgrafenstraße 23, 10117 Berlin –

- 9) OMV Gas Marketing & Trading Deutschland GmbH, Furtmayrstraße 3, 93053 Regensburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 7),

- 10) Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 8),

- 11) TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 9),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwältin Janka Schwaibold und Rechtsanwalt Dr. Stephan Kirschnick, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg –

- 12) Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 10),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Johannes Nohl, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

- 13) Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 11),

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen  
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 21.12.2016 beschlossen:

1. Tenor Ziff. 4 a), d) und e) sowie in der Anlage 1 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 § [1], § [2], § [3] Ziff. 2a und 2b, § [4] Ziff. 1, 2, und 3, § [5], § [6] Ziff. 2, § [7] Ziff. 1 und 2 und § [8] werden mit Wirkung zum 01.04.2017 widerrufen.
2. Die Betroffenen werden mit Wirkung zum 01.04.2017 verpflichtet, in abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Bilanzkreisverträge die in der Anlage („Standardvertrag Konvertierung“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und diese unter Anwendung massengeschäftstauglicher Verfahren umzusetzen.
3. Tenor Ziff. 3 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 wird um Tenor Ziff. 3 c) ergänzt:
 

3 c)  
Die Betroffenen werden verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung gemäß Ziff. 3 a) des Tenors der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 zur Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts Stellung zu nehmen.
4. Tenor Ziff. 4 a), d), e) der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 wird mit Wirkung zum 01.04.2017 wie folgt geändert:
 

4 a)  
Das Konvertierungsentgelt sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums ist mit der Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts zur Genehmigung bei der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung unverzüglich eine Information über diese beabsichtigte Anpassung zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung hat die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts mindestens zwei Tage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu erfolgen.

4 d)  
Den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte. Bei der Veröffentlichung sind für alle gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.

4 e)  
Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der physischen Konvertierung eingesetzten Maßnahmen unterschieden nach kommerziellen und technischen Maßnahmen spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweili-

gen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte

5. Tenor Ziff. 4 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 wird um Tenor Ziff. 4 g) ergänzt:

4 g)

Die täglichen vorläufigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung. Sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.

6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Anpassung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Festlegung Konvertierung“).

Bei einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet werden die zusammengefassten H- und L-Gas-Netzbereiche physikalisch weiterhin in unterschiedlichen Gasqualitäten betrieben. Gleichwohl können die Transportkunden alle frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten des gesamten Marktgebiets unabhängig von ihrer jeweiligen Gasqualität miteinander verbinden und somit Gas qualitätsübergreifend in dem gesamten Marktgebiet (bilanziell) transportieren. Um auch im Fall qualitätsübergreifender Ein- und Ausspeisungen zwischen H-Gas-Netzbereichen und L-Gas-Netzbereichen des Marktgebietes den physischen Ausgleich des Netzes zu gewährleisten, können entweder technische Maßnahmen (z.B. technische Gaskonvertierung oder Gasmischung) oder kommerzielle Maßnahmen (z.B. Einsatz von Regelernergie oder Lastflusszusagen) erforderlich werden.

Am 27.03.2012 erließ die Beschlusskammer die Festlegung Konvertierung und führte damit ein bundesweit einheitliches Konvertierungssystem in qualitätsübergreifenden Marktgebieten ein. Im Rahmen des Beschlusses verpflichtete die Beschlusskammer die Betroffenen, in abgeschlossene sowie neu abzuschließende Bilanzkreisverträge die in der Anlage („Standardvertrag Konvertierung“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und diese unter Anwendung massengeschäftstauglicher Verfahren umzusetzen (Tenor zu 1.). Wesentlicher Bestandteil dieser Regelungen war die Einführung eines Konvertierungsentgelts für in einem Marktgebiet qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmengen (§ 2 Standardvertrag Konvertierung). Ferner wurden den Betroffenen bestimmte Datenerhebungs-, Evaluierungs- sowie Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 2. bis 4.) auferlegt. Darüber hinaus enthielt die Festlegung eine Klausel zur Effizienzbetrachtung von Konvertierungsmaßnahmen (Tenor zu 5.), eine Klausel zum Schutz vor missbräuchlichen Arbitragegeschäften (Tenor zu 6.) sowie einen Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 7.).

Hinsichtlich des Konvertierungsentgelts sah § 5 Ziff. 2 Satz 1 Standardvertrag Konvertierung vor, dass dieses innerhalb von vier Jahren, folglich bis zum 30.09.2016, auf null abzusenken ist. § 5 Ziffer 2 Satz 3 Standardvertrag eröffnete jedoch die Möglichkeit, die Obergrenze nach vier Jahren nicht komplett auf null absenken zu müssen, sondern eine eventuell auftretende Restabsenkungsnotwendigkeit im darauffolgenden Geltungszeitraum umzusetzen. Voraussetzung dabei war, dass dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines jährlichen Monitorings, der Entwicklung der zur Verfügung stehenden Konvertierungsanlagen, einer möglichen Markt-raumumstellung und der Marktentwicklung nachweislich erforderlich ist und die Beschlusskammer der vorgesehenen Änderung des Absenkungsfaktors nicht widerspricht.

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 haben die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung Konvertierung eingereicht.

Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) haben zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konvertierung gestellt, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten. Zur Begründung führen sie aus, dass sich die Rahmenbedingungen geändert hätten. Diese Änderung der Rahmenbedingungen sei bei Erlass der Festlegung Konvertierung noch nicht absehbar gewesen und würde eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts notwendig machen. So habe sich die L-Gas Produktion im Raum Groningen in den Niederlanden im Vergleich zum Jahr 2013 praktisch halbiert. Die Absenkung der Produktion gehe auf eine verstärkte Erdbebentätigkeit in der Region Groningen in den letzten Jahren zurück, deren Ursache in der Erdgasproduktion vermutet werde. Dies hätte die niederländischen Behörden dazu veranlasst, die Produktionsquoten im Raum Groningen zu reduzieren. Es sei auch in Zukunft von einer weiteren Reduktion der L-Gas Produktion in den Niederlanden auszugehen, so dass unter Umständen nicht mehr genügend L-Gas zur Versorgung deutscher L-Gas Letztverbraucher, auch nicht über den Einkauf von Regelenergie, verfügbar wäre. In diesem Fall könne die Versorgungssicherheit in Deutschland gefährdet sein. Darüber hinaus sei die Produktion von L-Gas in Deutschland ebenfalls stärker rückläufig als zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konvertierung angenommen. Ferner seien geplante Produktionszahlen in den letzten Jahren regelmäßig nicht erreicht worden. Dem beschriebenen Produktionsrückgang stehe in Deutschland ein Leistungsbedarf gegenüber, der trotz gestarteter Marktraumumstellung nicht in gleichem Maße sinke. Zudem seien auch die kommerziellen Auswirkungen zu betrachten. Die entstandenen kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen und damit verbunden deren Kosten seien seit März 2015 durch gegenläufigen Regelenergieeinsatz stark gestiegen. So habe das Konvertierungskonto der Betroffenen zu 1) Ende Oktober 2014 noch einen Stand in Höhe von + 10.481.976 Mio. Euro ausgewiesen, Ende Oktober 2015 hingegen einen negativen Stand in Höhe von – 14.730.114 Mio. Euro. Bei der Betroffenen zu 2) seien seit März 2015 in acht Monaten über 26 Mio. Euro an Konvertierungskosten entstanden. Bei einer Absenkung des Konvertierungsentgelts auf null würden einerseits die Kosten und andererseits die über Regelenergie auszugleichenden Mengen noch mehr steigen, was wiederum zu einer erheblichen Erhöhung der Konvertierungsumlage führen würde. Die Betroffene zu 1) trägt ergänzend vor, dass neben den entsprechend hohen Kosten durch gegenläufigen Regelenergieeinsatz sich der Anstieg der bilanziellen Konvertierung von H-Gas nach L-Gas außerdem in teilweise deutlich zu niedrigen Einspeisungen der Bilanzkreisverantwortlichen in das L-Gas-Netz äußere, die durch Regelenergieeinkäufe im L-Gas ausgeglichen werden müssten. Ein Vergleich der als Regelenergie bereitgestellten L-Gas-Mengen und der insgesamt täglich verbrauchten bzw.

ausgespeisten L-Gas-Mengen zeige deutlich, dass insbesondere seit März 2015 ein nicht unerheblicher Anteil des L-Gas-Verbrauchs über Regelenergie abgedeckt werde. In Spitzen betrage dieser Anteil an den jeweiligen Gastagen über 50 %. Eine solche Entwicklung sei weder gewollt gewesen noch entspreche sie der Rollenverteilung im deutschen Erdgasmarkt.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konvertierung eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) hat die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zugestimmt und dieser gestattet, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Die Beschlusskammer 7 hat am 19.02.2016 ein Verfahren zur Änderung der Festlegung Konvertierung eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens ist im Amtsblatt (ABl. BNetzA 04/2016 vom 02.03.2016, S. 359) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben worden. Im Rahmen der Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer den Marktbeteiligten die Gelegenheit gegeben, zu der Notwendigkeit und den Auswirkungen einer gegebenenfalls dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung sowie der dabei berührten Interessen Stellung zu nehmen („1. Konsultation“). Im Rahmen dieser 1. Konsultation sind 31 Stellungnahmen von Unternehmen, Unternehmensgruppen und Verbänden eingegangen. Eine gemeinsame Stellungnahme haben der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) abgegeben. Zudem haben auch die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) und die beiden Betroffenen gemeinsam Stellung genommen. Darüber hinaus sind von folgenden Verbänden, Unternehmen und Unternehmensgruppen Stellungnahmen eingegangen: Bayerngas GmbH (bayerngas), Beigeladene zu 3), Beigeladene zu 4), Beigeladene zu 6), Beigeladene zu 7), Beigeladene zu 11), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (BNE), Deutsche Edelstahlwerke GmbH (DEW), EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET), EnBW Energie Baden Württemberg AG (EnBW), ENGIE Deutschland AG (ENGIE), Eni S.p.S. Zweigniederlassung Deutschland (Eni), ExxonMobil Gas Marketing Deutschland GmbH (ExxonMobil), Gas-Union GmbH (Gas-Union), Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromverteilernetzunternehmen (GEODE), Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES), Initiative Kraftwerke im L-Gas (Initiative Kraftwerke), Initiative L-Gas (Initiative L-Gas), Knauber Erdgas GmbH (Knauber), Leu energie GmbH (Leu), N-Ergie Aktiengesellschaft (N-Ergie), PEGAS (PEGAS), RWE Supply & Trading GmbH (RWE), SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG (SCHARR), Shell Energy Deutschland GmbH (Shell), Statoil ASA (Statoil), Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Verbundnetz Gas AG (VNG), WINGAS GmbH (WINGAS).

Im Rahmen der 1. Konsultation hat des Weiteren am 06.04.2016 ein Verbändegespräch stattgefunden, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert worden ist.

Mit der Mitteilung Nr. 1 zur Festlegung Konvertierung vom 09.05.2016 hat die Beschlusskammer den Betroffenen und weiteren Marktbeteiligten mitgeteilt, dass der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas durch die Betroffenen im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 gemäß § 5 Ziffer 2 Satz 3 Standardvertrag Konvertierung nicht widersprochen wird.

Nach der Auswertung der Ergebnisse der ersten Konsultationsrunde und des Verbändegesprächs hat die Beschlusskammer den beabsichtigten Festlegungstenor sowie zwei Entwürfe für die Änderungen an dem Standardvertrag für die Variante 1 (ex-ante) und die Variante 2 (ex-post) der Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts entworfen. Dieser Tenor-Entwurf sowie die Änderungen an dem Standardvertrag sind am 12.07.2016 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und bis zum 24.08.2016 zur Konsultation gestellt worden („2. Konsultation“). Im Rahmen dieser 2. Konsultation sind 39 Stellungnahmen eingegangen. Eine gemeinsame Stellungnahme haben VIK und VCI abgegeben. Zudem haben auch FNB Gas und die beiden Betroffenen gemeinsam Stellung genommen. Darüber hinaus sind von folgenden Verbänden, Unternehmensgruppen und Unternehmen Stellungnahmen eingegangen: badenova AG & Co. KG (badenova), bayernugs GmbH (bayernugs), BDEW, Beigeladene zu 1), Beigeladene zu 2), Beigeladene zu 4), Beigeladene zu 5), Beigeladene zu 6), Beigeladene zu 7), Beigeladene zu 9), Beigeladene zu 11), BP Gas Marketing Ltd. (BP), EFET, eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG (eins energie), EnBW, ENGIE, Eni, ESWE Versorgungs AG (ESWE), Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM), EWE Gasspeicher GmbH (EWE Gasspeicher), Gas-Union, GEODE, Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS), Harz Energie GmbH & Co. KG (Harz Energie), INES, Initiative Kraftwerke, Initiative L-Gas, N-Ergie, OMV Gas Storage Germany GmbH (OMV Gas Storage), PEGAS, RWE, Shell, Statoil, Thüga Aktiengesellschaft (Thüga), VKU, VNG, WINGAS.

Im Rahmen der 2. Konsultation hat zudem am 27.07.2016 ein weiteres Verbändegespräch stattgefunden, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer konkrete Ausgestaltungsvarianten eines möglichen Konvertierungsentgelts diskutiert worden sind.

Mit Beschluss vom 07.09.2016 hat die Beschlusskammer die einstweilige Anordnung vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Beschlusskammer hat am 19.02.2016 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt haben durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 07.12.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Zuständigkeit .....	9
2. Rechtsgrundlage.....	9
3. Formelle Anforderungen .....	10
3.1. Statthafter Adressatenkreis .....	11
3.2. Anhörung und Konsultation .....	11
3.3. Beteiligung zuständiger Behörden .....	11
4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung .....	12
4.1. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessen .....	12
4.2. Teilwiderruf der Festlegung BK7-11-002 (Tenor zu 1.) .....	22
4.3. Festlegung von Standardvertragsklauseln (Tenor zu 2.), Evaluierungspflichten (Tenor zu 3.) sowie Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 4. und Tenor zu 5.).....	24
4.3.1. Voraussetzungen der Festlegung .....	24
4.3.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs.....	24
4.3.1.2. Verwirklichung der Zwecke des § 1 Abs. 1 EnWG.....	25
4.3.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs.....	25
4.3.2. Ausgestaltung der Festlegung ist rechts- und ermessensfehlerfrei .....	25
4.3.2.1. Festlegung zum Standardvertrag (Tenor zu 2.) .....	25
4.3.2.2. Evaluierungspflicht (Tenor zu 3.).....	55
4.3.2.3. Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 4.).....	55
4.3.2.4. Veröffentlichung bilanzieller Konvertierungsmengen (Tenor zu 5.).....	61
4.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.) .....	62
4.5. Kostenentscheidung (Tenor zu 7.).....	63

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 Satz 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. Rechtsgrundlage

(1) Die Regelung in Ziff. 1 des Tenors beruht auf § 49 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG und Ziff. 7 des Tenors der Festlegung zur Einführung eines Konvertie-

nungssystem in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002). Danach kann die Festlegung vom 27.03.2012, die nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von der Beschlusskammer widerrufen werden. Soweit der Widerruf erfolgt, wird die Ausgangsfestlegung zu dem von der Beschlusskammer bestimmten Zeitpunkt unwirksam.

(2) Die Festlegungen in Ziff. 2 des Tenors basieren auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 9 und 10 GasNZV. Zum einen handelt es sich bei der vorliegenden Festlegung um eine weitere Regelung des Bilanzierungssystems im Sinne der Festlegungskompetenz aus § 50 Abs. 1 Nr. 9 GasNZV. Die Erhebung des Konvertierungsentgelts durch die Betroffenen erfolgt im Bilanzkreissystem. Die bilanzielle Konvertierung ergänzt das bestehende Bilanzierungssystem hierbei lediglich um einen gesonderten Qualitätsabgleich. Ebenso wie im bestehenden Ausgleichsenergiesystem können die Betroffenen zur Erbringung der hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen – hier der bilanziellen Konvertierung – Regelernergie einsetzen. Zum anderen beruht die Festlegung auf § 50 Abs. 1 Nr. 10 GasNZV, da die bilanzielle Konvertierung von Gasmengen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet eine gesonderte Nutzung des virtuellen Handelspunktes der Betroffenen darstellt. Mit der Konvertierung seiner Gasmengen innerhalb des Marktgebiets erfährt der betroffene Bilanzkreisverantwortliche einen besonderen Nutzen im Rahmen des Netzzugangs. Durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung am virtuellen Handelspunkt wird es ihm ermöglicht, qualitätsübergreifend Gas zu handeln und zu transportieren.

(3) Die Festlegungen der Veröffentlichungspflichten in Ziff. 4 und Ziff. 5 des Tenors beruhen auf § 50 Abs. 5 GasNZV. Sie dienen dazu, die anfallenden Konvertierungskosten für die Marktbeteiligten transparent und damit planbar zu machen und sind somit ein wichtiges Instrument zur Förderung des Wettbewerbs im Gashandel. Soweit in Ziff. 3 des Tenors eine ergänzende Evaluierungspflicht an die Beschlusskammer geregelt wird, ist diese Mitteilung als Minusmaßnahme in der weiterreichenden Verpflichtung zur Veröffentlichung enthalten.

(4) Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 6 des Tenors findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sind erfüllt. Die Entscheidung richtet sich an einen statthaften Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 3.1). Die Beschlusskammer hat die erforderlichen Konsultationen und Anhörungen durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.2), und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.3).

### **3.1. Statthafter Adressatenkreis**

Der Erlass der vorliegenden Festlegungsentscheidung gegenüber den Betroffenen ist statthaft. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG können Festlegungen gegenüber einem Netzbetreiber oder gegenüber sonstigen in einer Vorschrift Verpflichteten ergehen. Bei den Betroffenen handelt es sich um Marktgebietsverantwortliche, die dem Pflichtenkreis des § 20 GasNZV, die durch die vorliegende Festlegung im Bereich der Bilanzierung näher konkretisiert wird, unterworfen sind. Sie konnten daher Adressat der Festlegung sein. Wie § 20 Abs. 1 S. 4 GasNZV zeigt, handelt es sich bei den Aufgaben, die die Marktgebietsverantwortlichen wahrnehmen, um solche „des Netzbetriebs“. Die Betroffenen agieren damit, sachlich begrenzt auf den ihr übertragenen Pflichtenkreis, zugleich wie ein Netzbetreiber, so dass die Festlegung auch unter diesem Gesichtspunkt ihnen gegenüber statthaft ist.

### **3.2. Anhörung und Konsultation**

Die bestehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte wurden gewahrt. Die Beschlusskammer hat den von der Entscheidung Betroffenen sowie den durch das Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu hat sie Informationen zur Einleitung des Verfahrens am 19.02.2016 auf ihrer Internetseite sowie im Amtsblatt vom 02.03.2016 veröffentlicht. Alle Marktbeteiligten erhielten im Rahmen der 1. Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.04.2016. Im Rahmen dieser Konsultation gingen 31 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein. Im Rahmen der 2. Konsultation wurden der beabsichtigte Festlegungstenor sowie die Änderungen an dem Standardvertrag am 12.07.2016 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und bis zum 24.08.2016 zur Konsultation gestellt. Im Rahmen dieser Konsultation gingen 39 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein. Sämtliche Stellungnahmen beider Konsultationen wurden im Internet veröffentlicht und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

### **3.3. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden durch Übersendung der Verfahrenseinleitung von der Eröffnung des Festlegungsverfahrens unterrichtet. In der Länderausschusssitzung vom 16.06.2016 wurde der Länderausschuss über die Änderungsfestlegung informiert. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 07.12.2016. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben am 07.12.2016 ebenfalls gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

#### **4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Die Entscheidung der Beschlusskammer ist auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für ihren Erlass liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Nicht zu beanstanden ist der Teilwiderruf der Festlegung Konvertierung (siehe folgenden Abschnitt 4.2.) sowie die Neufestlegung von Standardvertragsklauseln für die Konvertierung in qualitätsübergreifenden Marktgebieten einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungs- und Evaluierungspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Regelung eines Widerrufsvorbehalts (siehe folgenden Abschnitt 4.4.).

##### **4.1. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessen**

Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen ausgeübt.

(1) Die Anpassung der Festlegung Konvertierung ist erforderlich und geboten, da aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen die zum Zeitpunkt der Festlegung Konvertierung getroffenen Annahmen bezüglich der Entwicklung des Konvertierungssystems für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas nicht eingetroffen sind und daher die Notwendigkeit der Verhaltenssteuerung über das Konvertierungsentgelt in Richtung H- nach L-Gas weiterhin besteht.

(2) Durch das Konvertierungsentgelt sollte verhindert werden, dass sich in dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet unvorhersehbare und unkontrollierbare Markt- und damit auch Lastflussverschiebungen entwickeln. Zusätzlich sollte das Konvertierungsentgelt gemeinsam mit den Vorgaben in Tenor Ziff. 6 der Festlegung Konvertierung dazu dienen, sogenannte negative Arbitragegeschäfte einzelner Marktbeteiligter zu verhindern. Das Konvertierungsentgelt sollte als eine Schutzvorkehrung vor derartigen unplanbaren Entwicklungen im Konvertierungssystem greifen. Dabei ging die Beschlusskammer davon aus, dass im Laufe des Bestehens des Konvertierungssystems die Gefahr derartiger negativer Arbitragegeschäfte sinken würde (BNetzA, Beschluss vom 27.03.2012, Az. BK7-11-002, Bl. 37). Gleichzeitig nahm die Beschlusskammer an, dass auch im qualitätsübergreifenden Marktgebiet die Bereitstellung der notwendigen Gasqualität überwiegend von den Marktteilnehmern erfolgen würde und nicht über einen längeren Zeitraum die Belieferung der Endkunden zu einem großen Anteil durch die Betroffenen mittels Regelenergie erfolgen müsste, d.h. dass die Betroffenen nicht zum so genannten „single buyer“ werden würden. Des Weiteren lag die Annahme zu Grunde, dass durch eine Beschleunigung des Umstellungspotentials von L- nach H-Gas oder durch den Bau von technischen Konvertierungs- oder Mischanlagen sowohl der durch die Absenkung des Konvertierungsentgelts zu erwartenden steigenden Nachfrage als auch dem Angebot an Konvertierung wirksam begegnet werden könne (BNetzA, Beschluss vom 27.03.2012, Az. BK7-11-002, Bl. 63 ff). Folglich ging die Beschlusskammer davon aus, dass die Notwendigkeit der

Verhaltenssteuerung und somit die Notwendigkeit zur Erhebung eines Konvertierungsentgelts im Laufe der Zeit abnehmen und schließlich nicht mehr bestehen würde (BNetzA, Beschluss vom 27.03.2012, Az. BK7-11-002, Bl. 37). Unter diesen Annahmen gab sie den entsprechenden Absenkungspfad vor, der zum 30.09.2016 bzw. spätestens zum 31.03.2017 ein vollständiges Absenken des Konvertierungsentgelts vorsah.

Bezüglich dieser Annahmen zur zukünftigen Entwicklung im neuen Konvertierungssystem bestanden aber bereits zum damaligen Zeitpunkt Unsicherheiten, die im Übrigen auch in den Konsultationsrunden zum ersten Konvertierungsfestlegungsverfahren deutlich wurden. Um auf der einen Seite diesen Unsicherheiten mit den potentiellen negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen, auf der anderen Seite aber trotz der Unsicherheiten ein qualitätsübergreifendes Marktgebiet mit den erwarteten wettbewerbserhöhenden Effekten zu ermöglichen, hat die Beschlusskammer in der Festlegung Konvertierung Instrumente zum Umgang mit dieser Unsicherheit eingebaut: So ist anstelle eines ausschließlichen Festlegens einer Konvertierungsumlage zunächst ein System aus Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt gewählt worden. Zudem wurde anstelle eines abrupten Systemwechsels ein schrittweiser Absenkungspfad des Konvertierungsentgelts über vier bzw. viereinhalb Jahre festgelegt. Schließlich wurde auch ein Öffner in § [5] Ziff. 2 Satz 3 eingebaut, der den Betroffenen die Möglichkeit einräumt, in Ausnahmesituationen von den grundsätzlichen Absenkungsfaktoren abzuweichen. All diese Instrumente sind Ergebnis des damaligen Umgangs mit den Unsicherheiten zur zukünftigen Entwicklung des Konvertierungssystems.

(3) In den vergangenen vier Jahren konnten Erfahrungen mit dem Konvertierungssystem gesammelt werden. Einige dieser Erfahrungen führen dazu, dass Veränderungen im Konvertierungssystem, die zu einer höheren Transparenz bzw. zu einer höheren Planungssicherheit beitragen können, z.B. die Anpassung der Veröffentlichungspflichten und die Verlängerung des Geltungszeitraums von sechs auf zwölf Monaten, den Betroffenen nunmehr zumutbar sind. Andere Erfahrungen haben allerdings auch verdeutlicht, dass die damals bestehende Unsicherheit insbesondere für den L-Gas Markt gerechtfertigt war und sich die Annahmen, die den Vorgaben des Absenkungspfades des Konvertierungsentgelts zu Grunde lagen, für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas nicht erfüllt haben. Hintergrund sind veränderte Rahmenbedingungen auf dem Gasmarkt, die zum Zeitpunkt der Festlegung nicht absehbar waren.

(a) So sind einige geänderte Rahmenbedingungen im Markt zu verzeichnen. In den letzten Jahren nahm die Produktion in Deutschland stärker ab als zum Zeitpunkt der Festlegung Konvertierung noch angenommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen hinsichtlich der inländischen Produktion bereits Daten für das Jahr 2010 vor. Während im Jahr 2010 die inländische Förderung 12,7 Mrd. m<sup>3</sup> betrug, sank diese bis zum Jahr 2014 auf 9,2 Mrd. m<sup>3</sup> (dies entspricht einem Rückgang von 28 %). Auch die Schätzung der Erdgasreserven wurde in den letzten Jahren deutlich nach unten korrigiert. So zeigen regelmäßige Schätzungen der Erdgasreserven des

Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (BVEG, vormals WEG), dass beispielsweise die Mengen der sicheren und wahrscheinlichen Erdgasreserven der deutschen Erdgasproduktion in den beiden wichtigsten Förderregionen Elbe-Weser und Weser-Ems seit 2010 in noch größerem Ausmaß rückläufig sind. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass auch zukünftig die Produktion in Deutschland stärker abnimmt als zunächst angenommen. Zusätzlich nahm in den vergangenen Jahren auch die L-Gas Produktion in den Niederlanden deutlich stärker ab als zunächst erwartet. So ist es in den Niederlanden seit 2013 aufgrund der Erdbebengefahr zu einem im Jahr 2011 noch nicht absehbaren, massiven L-Gasförderungsrückgang im Raum Groningen gekommen. Während im Jahr 2010 noch rund 51 Mrd. m<sup>3</sup> gefördert wurden, sind es im Jahr 2015 lediglich noch 28 Mrd. m<sup>3</sup>. Das entspricht einer prozentualen Abnahme gegenüber den Werten aus dem Jahr 2010 von ca. 45 %. Aktuell gilt für die L-Gasförderung im Raum Groningen durch die Entscheidung des „Raad van State“ (höchstes Verwaltungsgericht der Niederlande) vom 18.11.2015 für das Gaswirtschaftsjahr 2015/16 eine Produktionsobergrenze von 27 Mrd. m<sup>3</sup> pro Gaswirtschaftsjahr. Eine Erhöhung der Förderbegrenzung um weitere 6 Mrd. m<sup>3</sup> wäre bei einem kälteren Winter als 2012 unter gewissen Voraussetzungen möglich. Ende September 2016 hat das niederländische Parlament der vom niederländischen Wirtschaftsministerium vorgeschlagenen jährlichen Obergrenze von 24 Mrd. m<sup>3</sup>, d.h. einer prozentualen Abnahme gegenüber 2011 von über 48 %, für die kommenden fünf Gaswirtschaftsjahre zugestimmt. Gemäß der Entscheidung des Parlaments könnte zusätzlich bei kalter Witterung die Förderbegrenzung unter gewissen Voraussetzungen um weitere 6 Mrd. m<sup>3</sup> angehoben werden. Das Parlament hat den Vorschlag des Wirtschaftsministeriums grundsätzlich unterstützt, aber auch betont, dass die Sicherheit in der Region Groningen gewährleistet sein muss. Daher soll eine jährliche Überprüfung der Sachlage erfolgen. Die Region Groningen hat zwischenzeitlich Beschwerde gegen die Entscheidung des Parlaments eingelegt. Mit Blick auf die deutlichen und vor allem kurzfristigen Produktionsrückgänge in den vergangenen drei Jahren sowie auf die neueste Entscheidung des niederländischen Parlaments kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Verschlechterung der Erdbehensituation in der Region Groningen weitere starke und vor allem kurzfristige Produktionsrestriktionen durch das Parlament vorgegeben werden.

(b) Eine weitere Veränderung betrifft die Rolle der Betroffenen. So konnte Anfang diesen Jahres im Marktgebiet der Betroffenen zu 1) beobachtet werden, dass ein erheblicher Anteil des L-Gas-Verbrauchs durch Regelenergie gedeckt wurde, d.h. dass die Belieferung der L-Gas Kunden physikalisch durch die Bereitstellung der L-Gas Regelenergie durch die Betroffene zu 1) durchgeführt wurde. Der tägliche Anteil des Endkundenverbrauchs im L-Gas, der durch den Kauf von Regelenergie seitens der Betroffenen zu 1) bereitgestellt wurde, betrug in dieser Zeit zum Teil zwischen 50 % und 90 % (vgl. Antrag der Betroffenen zu 1) auf Zustimmung zur Anhebung des Konvertierungsentgelts vom 15.02.2016, S. 2). Diese hohen Werte und damit einhergehend die geänderte Rolle der Betroffenen ist im Konvertierungssystem bislang zwar nur

sporadisch und am deutlichsten Anfang des Jahres 2016 im Marktgebiet der Betroffenen zu 1) beobachtet worden. Allerdings besteht insbesondere im L-Gas Markt die Gefahr, dass bei einer vollständigen Absenkung des Konvertierungsentgelts, eine Häufung derartiger Situationen auftreten könnte. Im Extremfall könnten die Betroffenen dauerhaft zum Beschaffer qualitätsgerechten Gases bei L-Gas Kunden über die L-Gas Regelenergiebeschaffung werden. Das bedeutet, dass die Betroffenen faktisch zum so genannten „single buyer“ im L-Gas Markt werden, d.h. dass die Betroffenen eine der Wenigen bzw. unter Umständen sogar zum einzigen Nachfrager auf dem L-Gas Markt werden. Eine derartige ausschließliche Belieferung der L-Gas Kunden über die Betroffenen war in der Festlegung Konvertierung selbst bei vollständiger Absenkung des Konvertierungsentgelts nicht angedacht. Stattdessen ging die Beschlusskammer davon aus, dass auch mit vollständigem Absenken des Konvertierungsentgelts keine Belieferung der Endkunden durch Regelenergie über einen längeren Zeitraum erfolgen würde. Schließlich stellen sich mit einer derartigen Rolle der Betroffenen wettbewerbliche Hürden ein. So sind negative Auswirkungen auf den L-Gas Markt und als Folge dessen auf die Konvertierungskosten zu erwarten. Der L-Gas Markt verfügt nach den Veröffentlichungen der Betroffenen derzeit bereits im Vergleich zum H-Gas Markt über deutlich weniger Handelsteilnehmer und ein geringeres Handelsvolumen. Auch die Churn Rate, als weiteres Maß für die Liquidität, ist im L-Gas Bereich niedriger als im H-Gas Bereich. Eine Veränderung der Rolle der Betroffenen würde auch eine Auswirkung auf die Struktur des L-Gas Marktes haben. Die Anzahl der Nachfrager nach L-Gas würden deutlich abnehmen. Im Extremfall wären die Betroffenen die einzigen Nachfrager nach L-Gas, die überdies über eine sehr geringe Preiselastizität der Nachfrage verfügen. Schließlich ist die physische Erfüllung des Regelenergiebedarfs keine Option für die Betroffenen, sondern eine dringende Notwendigkeit zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Die Betroffenen müssten im Zweifel sogar sehr hohe Preise akzeptieren, um den bestehenden Regelenergiebedarf zu decken. Hierdurch bestünde auf dem L-Gas Markt auch ein höheres Potential einzelner Marktteilnehmer, den Preis zu beeinflussen. Daher gilt es nach Ansicht der Beschlusskammer entgegenzuwirken, dass der Markt von sich aus zu geringe physikalische Mengen an L-Gas einspeist, welche infolge die Betroffenen zwingend zu beschaffen hätten.

Nach Abwägung der zu erwartenden wettbewerblichen Aspekte einer geänderten Rolle der Betroffenen und der eventuellen negativen wettbewerblichen Auswirkungen eines Instruments zur Vermeidung derartiger Änderungen der Rolle der Betroffenen gelangt die Beschlusskammer zu dem Schluss, dass eine derartige Rolle zwar vereinzelt und kurzfristig tragbar, aber auf die Dauer zu vermeiden ist.

(c) Gewisse Veränderungen mit Auswirkungen auf das Konvertierungssystem sind auch auf dem Regelenergiemarkt zu beobachten. So fand in den letzten Jahren zunehmend eine Fokussierung der Regelenergiebeschaffung über die Börse anstelle der Regelenergieplattform statt. Während im Gaswirtschaftsjahr 2011/2012 der Anteil der Börsengeschäfte bei der

kurzfristigen Regelenergiebeschaffung bei Gaspool bei 17 % und bei NCG bei 60 % lag, findet mittlerweile die kurzfristige Regelenergiebeschaffung fast ausschließlich über die Börse statt. Diese Entwicklung ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten, schließlich dient sie der Erhöhung der Liquidität am Großhandelsmarkt. Allerdings erschwert diese Entwicklung auch die Umsetzung von Schutzvorkehrungen gegen die sogenannten negativen Arbitragegeschäfte gemäß Tenor Ziff. 6 der Festlegung Konvertierung. Während die Umsetzung dieser Schutzvorkehrung in den Geschäftsbedingungen der Betroffenen über den Einsatz externer Regelenergie bei der Bereitstellung von Regelenergieprodukten über die Regelenergieplattform der Betroffenen in den vergangenen Jahren möglich war, ist eine Übertragung auf die Regelenergiebeschaffung über die Börse nicht ohne weiteres möglich bzw. mit negativen Auswirkungen auf die Börsenliquidität verbunden (siehe Schreiben der Marktgebietsverantwortlichen vom 17.06.2016 bzw. vom 06.07.2016 zur Tenor Ziff. 6 Festlegung Konvertierung). Folglich ist die Annahme, die der Festlegung Konvertierung zu Grunde lag, dass die Gefahr negativer Arbitragegeschäfte durch ökonomische Optimierung zwischen dem Konvertierungs- und dem Regelenergiesystem im Zeitablauf sinken würden, nicht eingetroffen.

(d) Zudem sind die zum Zeitpunkt der Festlegung zum Konvertierungssystem getroffenen Annahmen bezüglich des Prozesses zur Marktraumumstellung zu relativieren. Damals war der Prozess der Marktraumumstellung noch nicht gestartet. Erste Pilotprojekte zur Marktraumumstellung sind erst in den Jahren 2015 und 2016 in Niedersachsen bzw. Bremen durchgeführt worden. Die im Vorfeld zu diesen Projekten und mit den Projekten an sich erzielten Erfahrungen verdeutlichen nun, dass eine Beschleunigung der Marktraumumstellung nicht ohne weiteres möglich ist. So bilden beispielsweise die noch begrenzten und im Aufbau befindlichen Umstellungskapazitäten einen limitierenden Engpass bei der Marktraumumstellung. Folglich kann das Instrument der Marktraumumstellung nicht derart flexibel zur Verringerung eines hohen Regelenergiebedarfs aufgrund eines hohen Konvertierungsaufkommens von H- nach L-Gas eingesetzt werden, wie zum Zeitpunkt der Festlegung zum Konvertierungssystem noch angenommen.

(e) Auch die zum Zeitpunkt der Festlegung erwartete Zunahme an technischen Konvertierungsmöglichkeiten hat sich nicht derart hoch eingestellt wie seinerzeit angenommen. Zwar findet in den nächsten Jahren eine gewisse Zunahme an technischen Konvertierungsmöglichkeiten statt, z.B. durch Anlagen der Unternehmen Nowega und Thyssengas, allerdings sind die gewonnenen Kapazitäten im Vergleich zum erwarteten Bedarf aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass auch weitere Möglichkeiten einer Anpassung der Gasqualitäten, wie z. B. durch die „Streckung“ von L-Gas Mengen durch Beimischung von H-Gas, aufgrund des gestiegenen Wobbe-Index des aus den Niederlanden importierten L-Gases in den vergangenen Jahren weniger genutzt worden (vgl. Anzeigen der Betroffenen zum Konvertierungssystem vom 26.01.2016 bzw. vom 27.01.2016, S. 13 bzw. S. 8).

(4) Die wesentlichen Folgen der aufgeführten veränderten Rahmenbedingungen sind, wie bereits ausgeführt, insbesondere die geänderte Rolle der Betroffenen mit den erwarteten negativen Folgen auf die Wettbewerbssituation im Gasmarkt und die weiterhin bestehende Gefahr sogenannter negativer Arbitragegeschäfte, d.h. der ökonomischen Optimierung einzelner Marktakteure durch Nutzung des Konvertierungssystems und des Regelenergiesystems zu Lasten der Allgemeinheit, nämlich durch Verursachung höherer Kosten für das Gesamtsystem. Zudem können aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im L-Gas Markt bei Wegfall des Konvertierungsentgelts unvorhersehbare und unkontrollierbare Markt- und Lastflussverschiebungen und damit auch eine zukünftige Gefährdung der Versorgungssicherheit zumindest nicht ausgeschlossen werden. Ob mit den veränderten Rahmenbedingungen eine Gefährdung der Versorgungssicherheit einhergeht, wurde in den beiden durchgeführten Konsultationsrunden sehr kontrovers diskutiert. Während von den Marktteilnehmern derzeit keine Gefährdung der Versorgungssicherheit gesehen wurde, gingen die Meinungen hinsichtlich einer zukünftigen Gefährdung deutlich auseinander. Die Beschlusskammer stimmt zwar den Marktbeteiligten zu, dass derzeit keine akute Gefährdung der Versorgungssicherheit durch die geänderten Rahmenbedingungen im L-Gas ersichtlich ist. So spiegeln sich beispielsweise die Vorgaben zur reduzierten L-Gas Förderung im Raum Groningen bisher nicht in einer Reduzierung der festen L-Gas Exportkapazitäten in Richtung Deutschland wider. Auch liegen der Beschlusskammer bislang keine Hinweise vor, dass bereits konkrete Auswirkungen auf die L-Gas Bezugsverträge unmittelbar als Reaktion aus der Groningen Problematik eingetreten wären. Allerdings sind für die Zukunft derartige, potentiell sogar kurzfristig eintretende, Reaktionen möglich, so dass eine Gefährdung der Versorgungssicherheit aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf dem L-Gas Markt seitens der Beschlusskammer zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen stellen sich die damals getroffenen Annahmen zur Absenkung des Konvertierungsentgelts zumindest für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas als nicht mehr gültig dar, so dass die Notwendigkeit der Verhaltenssteuerung durch das Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas weiterhin besteht.

(5) Die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts in der Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ist geeignet und erforderlich zum Umgang mit den Folgen der zum Zeitpunkt der Festlegung Konvertierung nicht absehbaren veränderten Rahmenbedingungen auf dem Gasmarkt.

(a) Aus Sicht der Beschlusskammer ist ein Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas als Maßnahme geeignet, da dieses Instrument wie bereits im Rahmen der Festlegung Konvertierung dargelegt und in den vergangenen Jahren im Konvertierungssystem beobachtet über eine Lenkungswirkung im qualitätsübergreifenden Marktgebiet verfügt. So setzt das Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas einen monetären Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen in der Richtung H- nach L-Gas qualitätsspezifisch einzuspeisen. Schließlich werden die Bilanzkreisverantwortlichen aufgrund des Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas bei ihrer Entschei-

dungsfindung, ob die Versorgung der L-Gas Letztverbraucher durch qualitätsspezifisches L-Gas oder durch H-Gas unter Inanspruchnahme der Konvertierung vorgenommen werden soll, die jeweiligen Konvertierungskosten mitberücksichtigen. Je nach Preisdifferenz zwischen H- und L-Gas und je nach Höhe des Konvertierungsentgelts wird mal die qualitätsspezifische Belieferung mit L-Gas, mal die Nutzung des Konvertierungssystems ökonomisch sinnvoller sein. Aufgrund gewisser Unsicherheiten bei der Prognose zukünftiger Gaspreise wird diese Entscheidung allerdings nicht per se eindeutig für einen längeren Zeitraum genau vorherzusagen sein. Somit geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Gefahr einer sehr häufigen oder gar ausschließlichen Belieferung der L-Gas Letztverbraucher durch die Beschaffung von Regelenergie und somit eine dauerhafte „single buyer“ Position der Betroffenen bei Beibehaltung des Konvertierungsentgelts deutlich geringer ist. Auch der Gefahr von Arbitragegeschäften zu Lasten der im Konvertierungssystem entstehenden, durch die Allgemeinheit zu tragenden Gesamtkosten wird durch die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts entgegengewirkt.

Zusätzlich zu diesen kurz- bis mittelfristigen Effekten der Verhaltenssteuerung geht die Beschlusskammer davon aus, dass auch langfristige Effekte einer Verhaltenssteuerung durch das Konvertierungsentgelt zu erwarten sind, z.B. bezogen auf die Entscheidung der Bilanzkreisverantwortlichen zum weiteren Umgang mit bestehenden L-Gas Lieferverträgen. Schließlich werden neben den bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Gaspreisdifferenzen auch die erwarteten Konvertierungskosten in die ökonomischen Überlegungen der entsprechenden Marktakteure mit einfließen. Das genaue Ausmaß der Einflussgröße eines Konvertierungsentgelts auf die Entscheidung zur Beibehaltung der L-Gas Lieferverträgen oder gar auf die Versorgungssicherheit ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht eindeutig. Dies zeigte sich auch in den beiden Konsultationsrunden in diesem Jahr. Allerdings geht die Beschlusskammer ähnlich wie einige Stellungnehmenden davon aus, dass das Konvertierungsentgelt mit der zusätzlichen Möglichkeit der Anpassung des Konvertierungsentgelts in Ausnahmefällen innerhalb des Geltungszeitraums gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung eine Einflussgröße auf die Entscheidung zur Beibehaltung der L-Gas Lieferverträgen darstellt. Die kurz- und mittelfristigen aber auch die langfristigen Effekte der Verhaltenssteuerung über das Konvertierungsentgelt können die Versorgungssicherheit im L-Gas positiv fördern.

Zusätzlich stellt die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas eine Maßnahme dar, die sehr zügig umsetzbar und für die Marktakteure mit einem geringen Umsetzungsaufwand verbunden ist. Schließlich handelt es sich nicht um ein gänzlich neues bzw. nicht um eine deutliche Veränderung des bestehenden Systems, sondern ausschließlich um die Fortführung eines bereits bestehenden und vor über vier Jahren bereits implementierten Systems. Somit stellt die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas aus Sicht Beschlusskammer den geringstmöglichen Eingriff in den Konvertierungsmarkt dar.

(b) Die Maßnahme ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel zum Umgang mit den dargestellten Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen zur Verfügung steht, dass die Marktteilnehmer weniger belastet.

Wie von den Marktteilnehmern in den beiden Konsultationsrunden vorgetragen ist die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas nicht die einzig theoretisch denkbare Lösung zum Umgang mit den eingetretenen Veränderung der Rahmenbedingungen seit der Festlegung Konvertierung. Andere Lösungen wurden im Rahmen der Stellungnahmen auch adressiert. So wurde beispielsweise die Beschleunigung der Marktraumumstellung anstelle der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts vorgeschlagen (u.a EnBW, Statoil, BNE). Wie bereits aufgeführt zeigen die vorliegenden Erfahrungen mit den durchgeführten Umstellungsprojekten und die Vorarbeiten zu der Marktraumumstellung, dass eine Beschleunigung der Marktraumumstellung insbesondere aufgrund der begrenzten Kapazitäten bei den Umstellungsunternehmen nicht ohne weiteres möglich ist. Somit ist eine Beschleunigung der Marktraumumstellung im Gegensatz zu der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts keine Maßnahme, die kurzfristig umgesetzt werden kann. Unter Umständen könnte die von einigen Marktteilnehmern (BNE, GEODE, Statoil, VIK/VCI) vorgetragene vorgezogene Umstellung von Großabnehmern gegebenenfalls vorangetrieben werden. Dies gilt zumindest dann, wenn in der Nähe dieser Großabnehmer ausreichend feste H-Gas Ausspeiseleistungen zur Verfügung stehen. Schließlich wäre aus Sicht der Beschlusskammer dies grundsätzlich als ergänzendes Instrument zum Umgang mit den veränderten Rahmenbedingungen denkbar. Allerdings lassen Äußerungen des entsprechenden Verbands (VIK/VCI) darauf schließen, dass das zusätzliche Umstellungspotential hier nur als gering einzuschätzen ist.

Auch die in den Konsultationsrunden aufgeführten Möglichkeiten zur Veränderung des Marktdesigns (EFET, EnBW, VIK/VCI, VKU, WINGAS), wie z.B. die Bildung eines gemeinsamen NCG-Gaspool L-Gas Marktes mit Anbindung an den TTF und der weitere Ausbau der technischen Konvertierungsmöglichkeiten (BNE) sind ähnlich wie die Marktraumumstellung keine Instrumente, die kurzfristig realisiert werden können. Ob sie mittel- bis langfristig ergänzende Maßnahmen sein können, bedarf weiterer Untersuchungen, die zum Teil in bereits angestoßenen Prozessen wie dem Marktdialog zur Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete durchzuführen sind.

Einige Marktteilnehmer schlagen zum Erhalt der Versorgungssicherheit mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen bezüglich der L-Gas Produktion in den Niederlanden eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern über eine gesicherte Kapazitätsbereitstellung gemäß der Kapazitätsannahmen im Netzentwicklungsplan Gas vor (Beigeladene zu 4), Initiative L-Gas). Auch Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Regelenergiemarktes, unter anderem mit dem Ziel, die Regelenergiekosten für die Marktgebietsverantwortlichen zu senken, werden im Rahmen der beiden Konsultationsrunden gefordert (u.a. bayerngas, Beigeladene zu 4), EFET, EnBW). Einige dieser Maßnahmen zur Steigerung

der Effizienz des Regelenergiemarktes sind sicherlich im Zusammenhang mit der regelmäßigen Evaluierung des Bilanzierungssystems zu diskutieren, wie beispielsweise die Berechnung des Transportkostenauf- und abschlags oder die Details der Regelenergiebeschaffung wie beispielsweise der Zeitpunkt (Tag oder Nacht). Allerdings sind beide Vorschläge aus Sicht der Beschlusskammer zum Umgang mit den Folgen der zum Zeitpunkt der Festlegung Konvertierung nicht absehbaren veränderten Rahmenbedingungen auf dem Gasmarkt nicht geeignet. Während der Vorschlag zur vertraglichen Absicherung der Kapazitätsbereitstellung ausschließlich auf die Auswirkungen des Produktionsrückgangs in den Niederlanden abzielt, wird mit den Vorschlägen zur Effizienzsteigerung der Regelenergiebeschaffung insbesondere auf die Reduzierung der Regelenergiekosten der Betroffenen abgezielt. Auf die geänderte Rolle der Betroffenen und auf die daraus resultierenden Nachteile für den Gasmarkt zielt keine dieser beiden Maßnahmen ab. Auch ein Potential zur Verringerung der Gefahr negativer Arbitragegeschäfte kann die Beschlusskammer aus diesen beiden Maßnahmen nicht erkennen.

Die in den Konsultationsrunden vorgeschlagenen Maßnahmen sollten nach Ansicht der Beschlusskammer ergänzend zu dem Instrument der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gasmarktes weiterhin betrachtet werden. Sie können aber nicht als alleinige Lösung zum Umgang mit den veränderten Rahmenbedingungen dienen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas die einzige Lösung, die alle Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere die geänderte Rolle der Betroffenen, die Gefahr negativer Arbitragegeschäfte, unvorhersehbare und unkontrollierbare Markt- und Lastflussverschiebungen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf dem L-Gas Markt, die zukünftig die Versorgungssicherheit gefährden könnten – positiv fördern kann und dabei gleichzeitig die mit der Festlegung Konvertierung verfolgten Ziele wie beispielsweise die Ermöglichung eines qualitätsübergreifenden Handels weiterhin verfolgt.

(c) Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen besteht nach Ansicht der Beschlusskammer auch über den 31.03.2017 hinaus die Notwendigkeit der Verhaltenssteuerung für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas und somit die Notwendigkeit zur Erhebung eines Konvertierungsentgelts in diese Richtung. Für die entgegengesetzte Konvertierungsrichtung besteht nach derzeitigen Erkenntnissen kein Bedarf einer Verhaltenssteuerung. Folglich ist der mit der Konvertierungsfestlegung vorgegebene Prozess des Übergangs zu einem System ohne Konvertierungsentgelt bislang nur für die Konvertierungsrichtung L- nach H-Gas vollzogen. Ob dieser Schritt zukünftig auch für die entgegengesetzte Konvertierungsrichtung möglich ist, soll gemäß Tenor Ziff. 3 Gegenstand der regelmäßigen Evaluierung des Konvertierungssystems durch die Betroffenen sein.

(6) Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen einer Anpassung der Festlegung nicht entgegen. Im Rahmen der 1. Konsultation sowie teilweise auch im Rahmen der 2. Konsultation wurde

vorgetragen, dass viele Unternehmen im Vertrauen auf den Wegfall des Konvertierungsentgelts zum 01.10.2016 Verträge abgeschlossen hätten, die keine Regelungen vorsähen, ob und wie etwaige Konvertierungsentgelte abgewickelt werden (u.a. Beigeladene zu 1), DEW, ExxonMobil, Knauber, Leu, N-ERGIE, SCHARR, VKU). Dies führe zu erheblichen Mehrkosten, da keine Weiterreichung der mit dem Konvertierungsentgelt verbundenen Kosten mehr möglich sei (Beigeladene zu 4), Beigeladene zu 7), Gas-Union, Initiative Kraftwerke, VKU). Eine Anpassung der Festlegung würde daher schutzwürdige Rechtspositionen verletzen und das Vertrauen in stabile regulatorische Rahmenbedingungen erschüttern (Beigeladene zu 3), GEODE, VKU). Ferner wurde vorgetragen, dass im Vertrauen auf das Abschmelzen des Konvertierungsentgelts Investitionen in Heizkraftwerke mit Anschluss ans L-Gas erfolgt seien (Beigeladene zu 4), Initiative Kraftwerke). Der Beschlusskammer ist bewusst, dass viele Marktbeteiligte im Vertrauen auf den Wegfall des Konvertierungsentgelts zum 01.10.2016 Verträge geschlossen haben, die keine Weiterreichung der mit dem Konvertierungsentgelt verbundenen Kosten mehr vorsehen, bzw. Investitionen im Vertrauen auf den Wegfall des Konvertierungsentgelts getätigt haben.

Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beschlusskammer gemäß Ziff. 7 des Tenors der Festlegung Konvertierung den Widerruf bei veränderten Rahmenbedingungen ausdrücklich vorbehalten hat. Der Widerrufsvorbehalt bewirkt, dass der Bürger bzw. das Unternehmen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf vorliegen, nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann. Sein Vertrauensschutz wird durch den Vorbehalt ausgeschlossen (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 12 Rn. 7; Tiedemann, in Bader/Ronellenfitsch, Beckscher Online-Kommentar VwVfG, 32. Edition Stand 01.04.2016, § 36 Rn. 50) bzw. die Bildung eines Vertrauensschutzes auf den Bestand des Verwaltungsaktes wird verhindert (BVerwGE 112, 263, 264; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl. 2014, § 36 Rn. 78).

Ausweislich der Festlegungsbegründung sollte der Widerrufsvorbehalt insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, sofern dies erforderlich ist, da nur so die Zukunftsoffenheit aufgrund eines nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden kann. Die Marktbeteiligten durften daher nicht von vornherein auf einen dauerhaften Fortbestand der Festlegung Konvertierung vertrauen, sondern mussten vielmehr mit einer Anpassung der Festlegung rechnen, sofern sich die Rahmenbedingungen, die maßgeblich für den Erlass der Festlegung Konvertierung waren, erheblich verändern. Das dies vorliegend der Fall ist, wurde zuvor erörtert, so dass ein Vertrauen der Marktbeteiligten auf den Fortbestand der Festlegung Konvertierung ausgeschlossen ist.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Vertrauensschutz durch den Widerrufsvorbehalt lediglich eingeschränkt ist (Beigeladene zu 9)), ergibt sich kein anderes Ergebnis, da im Rahmen einer Abwägung die vorgenannten Interessen der Marktbeteiligten angesichts der oben erwähnten negativen Folgen auf die Wettbewerbssituation im Gasmarkt aufgrund der geänder-

ten Rolle der Betroffenen und der weiterhin bestehenden Gefahr sogenannter negativer Arbitragegeschäfte sowie unvorhersehbarer und unkontrollierbarer Markt- und Lastflussverschiebungen und einer möglichen zukünftigen Gefährdung der Versorgungssicherheit zurückzustehen haben.

#### **4.2. Teilwiderruf der Festlegung BK7-11-002 (Tenor zu 1.)**

(1) Gemäß Ziff. 1) des Tenors werden Ziff. 4 a), d), e) des Tenors sowie § [1], § [2], § [3] Ziff. 2a und 2b, § [4] Ziff. 1, 2, und 3, § [5], § [6] Ziff. 2, § [7] Ziff. 1 und 2 und § [8] der Anlage 1 der Festlegung Konvertierung mit Wirkung zum 01.04.2017 widerrufen.

(2) Die Voraussetzungen für einen Teilwiderruf der Festlegung Konvertierung liegen vor. Der Teilwiderruf war aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und der damit verbundenen negativen Folgen auf die Wettbewerbssituation im Gasmarkt aufgrund der geänderten Rolle der Betroffenen und der weiterhin bestehenden Gefahr sogenannter negativer Arbitragegeschäfte sowie unplanbarer und unkontrollierbarer Markt- und Lastflussverschiebungen und einer möglichen zukünftigen Gefährdung der Versorgungssicherheit erforderlich und geboten und stellt keine unverhältnismäßige Belastung der von der Festlegung Betroffenen dar (siehe Abschnitt 4.1.).

Im Tenor zu 7.) der Festlegung Konvertierung hatte sich die Beschlusskammer den Widerruf der Entscheidung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG vorbehalten. Von diesem Widerrufsvorbehalt macht die Kammer nunmehr mit der vorliegenden Entscheidung Gebrauch. Zudem stellt die Teilaufhebung der Festlegung Konvertierung eine nachträgliche Änderung der Ausgangsentscheidung dar und ist folglich auch durch § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG gedeckt.

(3) Der Tenor zu 4. a) der Festlegung Konvertierung war zu widerrufen, da sich die Beschlusskammer für eine Neuregelung entschieden hat, um die dortigen Veröffentlichungspflichten um eine Pflicht zur Veröffentlichung der Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung zu erweitern. Ferner soll zukünftig bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums eine Information über diese beabsichtigte Anpassung veröffentlicht werden. Das entsprechende Konvertierungsentgelt ist bei einer Anpassung desselbigen innerhalb des Geltungszeitraums zukünftig mindestens zwei Tage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu veröffentlichen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.).

(4) Der Tenor zu 4. d) bzw. 4. e) der Festlegung Konvertierung waren ebenfalls zu widerrufen, da sich die Beschlusskammer für eine Neuregelung entschieden hat, um die diesbezüglichen Veröffentlichungspflichten um eine Pflicht zur Veröffentlichung auf Basis vorläufiger Daten zu erweitern (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.).

(5) Die Regelungen in § [1] sowie § [2] Standardvertrag Konvertierung werden widerrufen, da sich die Beschlusskammer für eine Neuregelung entschieden hat, die den Betroffenen zukünftig

die Möglichkeit einräumt, ein Konvertierungsentgelt lediglich in der Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas zu erheben und nicht, wie bislang, in beide Konvertierungsrichtungen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.1.). Ferner wird durch die Neuregelung in § [2] Standardvertrag Konvertierung die Möglichkeit eines Liquiditätspuffers für die Betroffenen geschaffen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.2.). Die Regelungen in § [3] Ziff. 2a. und 2b. Standardvertrag Konvertierung waren als Folgeanpassungen zu widerrufen und neu zu regeln (siehe Abschnitt 4.3.2.1.3.).

(6) Die Regelung in § [4] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung war zu widerrufen, da sich die Beschlusskammer dazu entschieden hat, die Berechnungsmethodik für das Konvertierungsentgelt anzupassen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.4.). Statt vorrangig anhand der entstandenen Kosten ist das Konvertierungsentgelt zukünftig vorrangig anreizorientiert zu bemessen, so dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen die Betroffenen nicht zum überwiegenden Beschaffer der Absatzmengen von L-Gas-Letztverbrauchern im Marktgebiet werden. Die Regelung in § [4] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung kann entfallen, da § [2] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung nunmehr regelt, dass ein Konvertierungsentgelt nur noch für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas erhoben wird. Für die Konvertierungsrichtung L- nach H- Gas ist das Konvertierungsentgelt entsprechend dem Absenkungspfad der Festlegung Konvertierung bereits zum 01.10.2016 vollständig auf null abgesenkt worden (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.1.). § [4] Ziff. 3 Standardvertrag Konvertierung kann ebenfalls entfallen, da eine feste Obergrenze für das Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas und kein Absenkungspfad für das Konvertierungsentgelt mehr vorgegeben wird. Folglich besteht auch kein Bedarf für eine Ausnahmeregelung mehr, die insbesondere Schwankungen des Konvertierungsentgelts im Absenkungsprozess des Konvertierungsentgelts weitestgehend vermeiden sollte.

(7) § [5] Standardvertrag Konvertierung kann ebenfalls entfallen, da sich die Beschlusskammer, wie zuvor erörtert (siehe Abschnitt 4.1.), zu einer unbefristeten Beibehaltung des Konvertierungsentgelts entschieden hat. Einer Regelung zur Absenkung des Konvertierungsentgelts bedarf es daher nicht mehr.

(8) Die Regelungen in § [6] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung waren aus Klarstellungsgründen, insbesondere aufgrund der Einführung eines Liquiditätspuffers sowie der Konkretisierung der in Betracht zu ziehenden Konvertierungsmöglichkeiten im Rahmen der zu deckenden effizienten Kosten, zu widerrufen und neu zu regeln (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.5.). Die Regelung zum Umgang mit Differenzbeträgen war aufgrund der Einführung eines Ausschüttungsmechanismus obsolet (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.7.) und daher zu widerrufen.

(9) Die Regelungen in § [7] Ziff. 1 und 2 Standardvertrag Konvertierung werden widerrufen, da sich die Beschlusskammer für eine Neuregelung entschieden hat, um zum einen den Geltungszeitraum von Konvertierungsentgelt und -umlage von sechs auf zwölf Monate zu verlängern.

Zum anderen wird nunmehr im Rahmen einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb eines Geltungszeitraums das konkrete Verfahren bei einer derartigen Anpassungen detaillierter geregelt und insbesondere ein Genehmigungsvorbehalt für die Beschlusskammer eingeführt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.6.) Die Regelung hinsichtlich der Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts bzw. der Konvertierungsumlage in § [7] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung kann entfallen, da sich identische Regelungen bereits in Ziff. 4 a) (Konvertierungsentgelt) bzw. in Ziff. 4 b) des Tenors (Konvertierungsumlage) der Festlegung Konvertierung befinden.

(10) Die Regelungen in § [8] Standardvertrag Konvertierung waren zu widerrufen, da sich die Beschlusskammer für eine Neuregelung entschieden hat, um zukünftig einen Ausschüttungsmechanismus zu implementieren, der regelt, wie mit Überschüssen aus dem vorherigen Geltungszeitraum umzugehen ist. Die Regelung zum Konvertierungskonto war zudem aus Klarstellungsgründen aufgrund der Einführung eines Liquiditätspuffers zu ergänzen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.7.)

### **4.3. Festlegung von Standardvertragsklauseln (Tenor zu 2.), Evaluierungspflichten (Tenor zu 3.) sowie Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 4. und Tenor zu 5.)**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1). und die konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist rechts- und ermessensfehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2).

#### **4.3.1. Voraussetzungen der Festlegung**

Nach § 50 Abs. 1 GasNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.1) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2) unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3) dienen.

##### **4.3.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs**

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 50 Abs. 1 GasNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Mit der vorliegenden Festlegung werden zentrale Rahmenbedingungen für einen rechtssicheren und zuverlässigen qualitätsübergreifenden Gastransport beibehalten bzw. ergänzt. Die Transportkunden erhalten hierdurch weiterhin beim Netzzugang zu den Marktgebieten der Betroffenen erheblich ausgeweitete Transport- und Handelsmöglichkeiten. Zudem wird mit der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts der Konvertierungs- und damit i.d.R. auch der Regenergiebedarf begrenzt. Die Transportkunden können daher infolge der Festlegung das Netzzugangssystem

künftig weiterhin besser nutzen, um am Wettbewerb im Gasmarkt teilzunehmen und dort als erfolgreiche Anbieter aufzutreten.

#### **4.3.1.2. Verwirklichung der Zwecke des § 1 Abs. 1 EnWG**

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Dabei stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Vordergrund. Durch den qualitätsübergreifenden Gastransport ergeben sich für die Lieferanten sowohl Beschaffungs- als auch Absatzmöglichkeiten im Marktgebiet der Betroffenen. Dies wird nach Auffassung der Beschlusskammer weiterhin zu einer merklichen Intensivierung des Wettbewerbs und somit auch für Letztverbraucher zu einer positiven Preisentwicklung führen. Dies gilt umso mehr als den negativen Folgen auf die Wettbewerbssituation im Gasmarkt aufgrund der geänderten Rolle der Betroffenen und der weiterhin bestehenden Gefahr sogenannter negativer Arbitragegeschäfte durch die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts entgegengetreten wird.

#### **4.3.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs**

Die Festlegung beachtet – wie von § 50 Abs. 1 GasNZV gefordert – die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Durch die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, den Konvertierungsbedarf und damit auch die Verlagerungen der physikalischen Gasflüsse in ihrem Marktgebiet kontrollieren und mittelfristig planen zu können. Sie werden in die Lage versetzt, rechtzeitig die zum Ausgleich entstehender Qualitätsungleichgewichte erforderlichen physischen Maßnahmen zu ergreifen. Hierdurch wird eine stabile Netzfahrweise gefördert und die Sicherheit der flächendeckenden Versorgung der Letztverbraucher in allen Teilen des Marktgebiets gewährleistet.

#### **4.3.2. Ausgestaltung der Festlegung ist rechts- und ermessensfehlerfrei**

Die Beschlusskammer hat die in der Entscheidung getroffenen Regelungen rechtmäßig ausgestaltet. Die konkrete Ausgestaltung der in der Anlage festgelegten Regelungen zum Standardvertrag Konvertierung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Evaluierungs- (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.) und Veröffentlichungspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3. sowie folgenden Abschnitt 4.3.2.4.) sind ermessensfehlerfrei ausgestaltet.

##### **4.3.2.1. Festlegung zum Standardvertrag (Tenor zu 2.)**

Gemäß Ziff. 2 des Tenors sind die Betroffenen verpflichtet, die von ihnen angebotenen Bilanzkreisverträge an die Vorgaben des in der Anlage zu dem Beschluss befindlichen Standardvertrags anzupassen. Diese ab dem 01.04.2017 bestehende Rechtspflicht bezieht sich sowohl auf

schon bestehende als auch auf künftig abzuschließende Verträge. Neben der Vertragsanpassung müssen die Betroffenen sich zudem in die Lage versetzen, die zur Umsetzung der vertraglichen Vorgaben erforderlichen Arbeitsschritte massengeschäftstauglich abwickeln zu können. Es sind folglich Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine weitestmögliche Automatisierung der ablaufenden Prozesse ermöglichen. Im Folgenden werden die einzelnen Vertragsklauseln des Standardvertrages erläutert und eingehend begründet:

#### **4.3.2.1.1. § [1] Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [1] Standardvertrag Konvertierung definiert den Anwendungsbereich und die Zweckbestimmung des Konvertierungssystems. Gemäß § [1] Satz 1 Standardvertrag Konvertierung findet eine bilanzielle Konvertierung statt, wenn bei der Gesamtbetrachtung aller von einem Bilanzkreisverantwortlichen in dem Marktgebiet bilanzierten Gasmengen tagesscharf eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität vorliegt. Der kleinere der beiden gegenläufigen Qualitätssalden gilt dabei als die an diesem Tag bilanziell konvertierte Menge (§ [1] Satz 2 Standardvertrag Konvertierung). Die bilanziell konvertierte Menge in der Richtung H- nach L-Gas wird mit einem Konvertierungsentgelt belegt (§ [1] Satz 3 Standardvertrag Konvertierung).

Anders als in der ursprünglichen Regelung zur Festlegung Konvertierung wird ein Konvertierungsentgelt nur in die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas erhoben. Hintergrund sind die dargestellten veränderten Rahmenbedingungen, die die Notwendigkeit einer Verhaltenssteuerung für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas notwendig machen (siehe Abschnitt 4.1.). Für die entgegengesetzte Konvertierungsrichtung besteht nach derzeitigen Erkenntnissen kein Bedarf einer Verhaltenssteuerung. Folglich kann der mit der Festlegung Konvertierung vorgegebene Prozess des Übergangs zu einem System ohne Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung L- nach H-Gas vollzogen werden.

Mit der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts ausschließlich in die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas und nicht in der entgegengesetzten Konvertierungsrichtung folgt die Beschlusskammer sowohl den Anträgen der Betroffenen als auch den überwiegenden Stellungnahmen. In den beiden Konsultationsrunden hat sich die deutliche Mehrzahl der Marktteilnehmer nicht gegen eine Erhebung eines Konvertierungsentgelts ausschließlich in die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ausgesprochen, sondern sie zum Teil sogar ausdrücklich befürwortet (u.a. EnBW, Beigeladene zu 1), GVS). Nur einige vereinzelte Stellungnahmen (u.a. N-ergie, EVM, Harz Energie, Statoil) schlagen vor, dass ein Konvertierungsentgelt von L- nach H-Gas nicht vollständig ausgeschlossen werden sollte. Hierbei wird z.B. vorgetragen, dass unter Umständen eine Bevorzugung von H-Gas Produzenten gegenüber L-Gas Produzenten möglich sei. Die ausschließlich vereinzelt vorgetragenen Argumente für ein Konvertierungsentgelt auch in die entgegengesetzte Richtung überzeugen die Beschlusskammer nicht. Schließlich sind für die

Konvertierungsrichtung L- nach H-Gas keine im Vergleich zur Festlegung Konvertierung veränderten Rahmenbedingungen erkennbar bzw. von den Marktteilnehmern vorgetragen worden, die auf die Notwendigkeit einer Verhaltenssteuerung für die Konvertierungsrichtung L- nach H-Gas schließen lassen würden. Vor diesem Hintergrund sieht die Beschlusskammer keinen Anlass vom dem in der Festlegung Konvertierung vorgesehen Absenkungspfad für das Konvertierungsentgelt H- nach L-Gas abzuweichen. Insbesondere auch dem Ziel folgend, einen möglichst geringfügigen Eingriff in die regulatorischen Rahmenbedingungen vorzunehmen, entschließt sich die Beschlusskammer für die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts nur in die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas. Sollte sich im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung der Betroffenen nach Tenor Ziff. 3. zeigen, dass wider Erwarten auch in die entgegengesetzte Konvertierungsrichtung die Notwendigkeit einer Verhaltenssteuerung besteht, könnte im Rahmen einer Änderungsfestlegung eine Anpassung des Konvertierungssystems in dieser Hinsicht erfolgen.

(2) § [1] Satz 4 und 5 Standardvertrag Konvertierung stellen klar, dass das Konvertierungssystem von den Bilanzkreisverantwortlichen ausschließlich dazu genutzt werden darf, um Gas innerhalb des Marktgebiets qualitätsübergreifend zu transportieren oder zu handeln. Nicht von dieser Zweckbestimmung umfasst ist dagegen eine Nutzung der bilanziellen Konvertierung zur gezielten Herbeiführung von Regelenergiebedarf auf Seiten der Betroffenen. Es ist den Bilanzkreisverantwortlichen folglich untersagt, durch qualitätsbezogene Verlagerung ihrer Ein- und Auspeisungen im Rahmen des Bilanzierungssystems gezielt Netzungleichgewichte herbeizuführen, um zu deren Ausgleich sodann der Betroffenen selbst Regelenergie anzubieten. Durch eine solche künstliche Steigerung der Regelenergienachfrage entstünden bei den Betroffenen erhebliche zusätzliche Kosten. Diese wären nach den allgemeinen Grundsätzen des Bilanzierungssystems von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Zuwiderhandlungen gegen § [1] Satz 5 Standardvertrag Konvertierung stellen eine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber den Betroffenen dar, die zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen können. Schwere, insbesondere wiederholte Vertragsverstöße könnten je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls sogar die Kündigung des Bilanzkreisvertrages nach sich ziehen. Eine solche, zivilrechtlich durchsetzbare Verbotsregelung stellt aus Sicht der Beschlusskammer ein angemessenes Mittel dar, um der Betroffenen selbst die Abwehr missbräuchlichen Verhaltens einzelner Marktbeteiligter zu ermöglichen.

#### **4.3.2.1.2. § [2] Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [2] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung bestimmt die beiden Entgeltkomponenten, aus denen sich das Konvertierungssystem zusammensetzt. Dabei handelt es sich zum einen um das Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas und zum anderen um die Konvertierungsumlage. Das Konvertierungsentgelt ist von den Betroffenen verpflichtend von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben, soweit und sofern sie in dem Marktgebiet quali-

tätsübergreifend Gasmengen von H- nach L-Gas bilanzieren (§ [2] Ziff. 1 Satz 1 und 2 Standardvertrag Konvertierung). Daneben erheben die Betroffenen zusätzlich eine Konvertierungsumlage, wenn die aktuell angefallenen oder bereits für den nächsten Geltungszeitraum prognostizierten Kosten des Konvertierungssystems unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers allein durch das Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas nicht gedeckt werden können (§ [2] Ziff. 1 Satz 3 Standardvertrag Konvertierung). Die Konvertierungsumlage wird von allen in das Marktgebiet der Betroffenen einspeisenden Bilanzkreisverantwortlichen erhoben, unabhängig davon, ob diese die Möglichkeit der qualitätsübergreifenden Bilanzierung nutzen oder nicht.

Die Deckung der Konvertierungskosten über zwei verschiedene Entgeltbestandteile – und somit auch über zwei verschiedene Adressatenkreise – ist Ausfluss der unterschiedlichen Funktionen des Konvertierungssystems. Dieses dient zum einen der Steuerung des Einspeiseverhaltens der in dem Marktgebiet aktiven Transportkunden. Zum anderen soll es die durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung zusätzlich entstehenden Kosten decken. Die Funktion der Verhaltenssteuerung wird dabei durch das Konvertierungsentgelt wahrgenommen, das verhindern soll, dass sich in dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet unplanbare und unkontrollierbare Markt- und damit auch Lastflussverschiebungen entwickeln. Wie bereits ausgeführt ist dieses Instrument zukünftig ausschließlich für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas notwendig (siehe Abschnitt 4.3.2.1.1.). Das Konvertierungsentgelt sorgt dafür, dass die Kosten der Konvertierung von H- nach L-Gas in das Gewinnmaximierungskalkül der Händler bei der Ermittlung ihrer optimalen Handelsmenge eingerechnet werden. Durch die Monetarisierung erfolgt eine Verhaltenssteuerung der Händler. Infolge dieser Funktion zielt das Konvertierungsentgelt speziell auf diejenigen Marktbeteiligten ab, die tatsächlich qualitätsübergreifend bilanzieren. Für die Funktion der zusätzlichen Kostendeckung anhand der Konvertierungsumlage war dagegen ein wesentlich breiterer Adressatenkreis zu wählen. Hier ist es nach Ansicht der Beschlusskammer sachgerecht, alle in ein Marktgebiet einspeisenden Transportkunden an der Umlage zu beteiligen. Dem liegt vor allem der Umstand zugrunde, dass alle Marktteilnehmer, die mit einer Einspeisekapazität Zugang zu dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet erhalten, von den erweiterten Transport- und Handelsmöglichkeiten des Marktraums profitieren können und daher auch einen Beitrag zur Deckung der damit verbundenen Kosten zu leisten haben (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.5.).

(2) § [2] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung enthält zentrale Ausgestaltungsgrundsätze zur Bemessung von Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage. Hierunter fällt zunächst der Grundsatz der Ergebnisneutralität. Danach sind die Betroffenen verpflichtet, das Konvertierungssystem so auszugestalten, dass ihr daraus dauerhaft weder Kosten noch Erlöse entstehen. Die Konvertierungsumlage dient nicht der Gewinnerzielung, sondern ausschließlich der Deckung der durch qualitätsübergreifende Ein- und Ausspeisungen verursachten effizienten Kosten. Da die Festsetzung der Konvertierungsumlage aufgrund einer prognostischen Betrachtung der Betroffenen erfolgt, ist davon auszugehen bzw. systemimmanent, dass innerhalb eines Geltungszeitraums des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage keine vollständi-

ge Ergebnisneutralität erzielt werden kann. Entstandene Ungleichgewichte zwischen Kosten und Erlösen sind von den Betroffenen unter Berücksichtigung des angesetzten Liquiditätspuffers im folgenden Geltungszeitraum der Konvertierungsumlage zum Ausgleich zu bringen. Zudem geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffenen die mit dem Betrieb des Konvertierungssystems erzielten Erfahrungswerte dazu nutzen, die Prognosegüte ständig zu erhöhen, so dass sich die unvermeidlichen Residualbeträge in ihrem Umfang verringern werden.

Des Weiteren verpflichtet § [2] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung die Betroffenen dazu, die Kosten des Konvertierungssystems so weit wie möglich zu minimieren. Dies geht zum einen daraus hervor, dass nur die dem Effizienzmaßstab genügenden Kosten im Rahmen des Konvertierungssystems berücksichtigt werden (§ [2] Ziff. 2 Satz 1 Standardvertrag Konvertierung). Zum anderen werden die Betroffenen verpflichtet, unter den zur Durchführung der Konvertierung zur Verfügung stehenden Maßnahmen die jeweils kostengünstigste auszuwählen (§ [2] Ziff. 2 Satz 3 Standardvertrag Konvertierung). Dies gilt nicht nur für die Auswahlentscheidung, ob eine technische oder eine kommerzielle Konvertierungsmaßnahme heranzuziehen ist. Vielmehr haben die Betroffenen auch bei der Beschaffung der Maßnahmen auf eine Kostenminimierung hinzuwirken. Dabei haben die Betroffenen auch zu prüfen, inwieweit die in einigen Stellungnahmen aufgeführten Möglichkeiten der Optimierung der Regelenergiebeschaffung (u.a. Beigeladene zu 4), EFET, EnBW) wie beispielsweise die Optimierung des Beschaffungszeitpunktes, zu einer Senkung der Konvertierungskosten führen können.

Die im Vergleich zur ursprünglichen Regelung vorgenommenen Anpassungen an § [2] Ziff. 2 Standardvertrag berücksichtigen zum einen den Liquiditätspuffer und zum anderen die sich geänderte Bemessungsgrundlage des Konvertierungsentgelts. Durch die vorgenommene Anpassung an der Formulierung wird berücksichtigt, wie von einem Verband im Rahmen der 2. Konsultation gefordert (BDEW), dass das Konvertierungsentgelt zwar zur Deckung der Kosten genutzt wird, allerdings nicht kostenorientiert sondern anreizorientiert zu ermitteln ist (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.4.).

(3) Gemäß § [2] Ziff. 3 Standardvertrag Konvertierung ermitteln die Betroffenen das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage auf Grundlage der für den folgenden Geltungszeitraum voraussichtlichen Konvertierungskosten. Diese Konvertierungskosten sind sachgerecht zu prognostizieren. Hierzu ist unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Marktgebietes ein geeignetes Prognoseverfahren anzuwenden, das mindestens folgende Schritte vorsieht:

- Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung,
- Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen – differenziert nach netzentgeltseitig bereits berücksichtigten und kostenpflichtigen Maßnahmen,
- Prognose des Einsatzes kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen,

- Berechnung der Konvertierungskosten,
- Prognose der bilanziellen Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung,
- Ermittlung eines anreizorientierten Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas unter Einhaltung der Obergrenze,
- Ermittlung der prognostizierten Erlösen aus dem Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas,
- Ermittlung des Liquiditätspuffers,
- Prognose der Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise,
- Ermittlung der durch die Konvertierungsumlage zu deckenden prognostizierten Konvertierungskosten unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers
- Ermittlung der Konvertierungsumlage.

Entsprechend der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung gibt die Beschlusskammer die wesentlichen Prognoseschritte vor, die von den Betroffenen zur Ermittlung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage mindestens durchzuführen sind. Durch diese Vorgabe wird zum einen die Vereinheitlichung der grundlegenden Herangehensweise an die Ermittlung der Konvertierungsentgelte und -umlage gewährleistet. Zum anderen wird aber auch sichergestellt, dass die Betroffenen im Rahmen der Prognose die wichtigsten Ermittlungsschritte auf eine strukturierte Art und Weise erfüllen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dies positive Auswirkungen sowohl auf die Prognosegüte als auch auf die Nachvollziehbarkeit der Prognose durch die Beschlusskammer gemäß Ziff. 2 a) des Tenors der Festlegung Konvertierung bzw. durch den Markt gemäß Ziff. 4 c) des Tenors der Festlegung Konvertierung haben wird. Im Vergleich zu den Prognoseschritten in der Festlegung Konvertierung finden Ergänzungen statt, die den Änderungen hinsichtlich des Konvertierungsentgelts – der ausschließlichen Konvertierungsrichtung H- Nach L-Gas und der geänderten Bemessungsgrundlage – sowie dem Liquiditätspuffer in der Durchführung der Prognose Rechnung tragen.

In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Prognoseschritte weiter ausgeführt.

(a) Für die Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmengen je Konvertierungsrichtung für den nächsten Geltungszeitraum berücksichtigen die Betroffenen einerseits die bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und andererseits vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung. Indem sowohl ex-post als auch ex-ante Erkenntnisse in die Prognose der Ist-Konvertierungsmengen einfließen, ist von einer Zunahme der Prognosegüte auszugehen. Zur Ermittlung der zukünftigen Mengenentwicklung sind unterschiedliche Szenarien zu Grunde zu legen, in denen verschiedene Annahmen zu der Entwicklung wesentlicher Fundamentalfaktoren auf dem Gasmarkt betrachtet werden wie z.B. zu der Nachfrage- und Angebotsentwicklung für H- und L-Gas, zu den Preisdifferenzen zwischen H-

und L-Gas und somit zu den preisinduzierten qualitätsübergreifenden Handelsaktivitäten sowie zu saisonalen Schwankungen. Hierbei ist auch der Prozess der Marktraumumstellung zu berücksichtigen. Dieser hat schließlich bedeutende Auswirkungen auf die Nachfrage- und Angebotsentwicklung im L- aber auch im H-Gas-Bereich. Zur Abschätzung der zukünftigen Mengenentwicklung kann auch eine technische Netzsimulation wesentliche Erkenntnisse liefern. Ausgehend von den unterschiedlichen Szenarien haben die Betroffenen jenes mit der größten Eintrittswahrscheinlichkeit auszuwählen und der Prognose zu Grunde zu legen. Für die Prognose der anfallenden Konvertierungsmengen haben die Betroffenen ein Verfahren anzuwenden, das dem späteren Verfahren bei der Ermittlung der Ist-Mengen entspricht, soweit nicht besondere Gründe eine Abweichung in einzelnen Bereichen zwingend erforderlich machen. Die Prognose der Ist-Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung ist jedenfalls monats-scharf vorzunehmen. Des Weiteren sind auch Besonderheiten, die sich aus kurzfristigen und punktuellen Lastspitzen ergeben können, zu berücksichtigen.

(b) Bei der Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen ist zwischen Konvertierungs- bzw. Mischanlagen, die bereits in den Netzentgelten enthalten sind, und jenen die netzentgeltseitig noch nicht berücksichtigt sind, zu unterscheiden. Hierbei sind zumindest monats-scharfe, nach Möglichkeit tagesscharfe, Prognosemengen und zwar sowohl für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas als auch in die andere Konvertierungsrichtung zu ermitteln. Wie bei der Prognose der Ist-Konvertierungsmenge haben die Betroffenen auch hier zu untersuchen, ob besondere Bedarfsspitzen innerhalb eines Tages zu erwarten sind und wie diese durch den Einsatz der technischen Konvertierungsmaßnahmen gedeckt werden können. Durch Subtraktion des geplanten Einsatzes der Konvertierungs- und Mischanlagen, die netzentgeltseitig bereits berücksichtigt sind, von der prognostizierten Ist-Konvertierungsmenge wird eine Residualkonvertierungsmenge ermittelt. Diese verbleibende Residualkonvertierungsmenge ist durch kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen sowie durch den Einsatz technischer Konvertierungsmaßnahmen, die nicht in den Netzentgelten enthalten sind, zu decken. Die Betroffenen haben in ihrer Prognose abzuschätzen, in welchem Umfang diese Residualkonvertierungsmenge durch kommerzielle bzw. durch technische Konvertierungsmaßnahmen, die netzentgeltseitig nicht berücksichtigt sind, voraussichtlich gedeckt werden wird. Dabei ist der Grundsatz der Kostenminimierung zu beachten, d.h. es ist jeweils die effizienteste, zur Verfügung stehende Maßnahme zu wählen.

(c) Ausgehend von der prognostizierten Konvertierungsmenge sowie der prognostizierten Deckung dieser Menge mit den unterschiedlichen Konvertierungsmaßnahmen haben die Betroffenen eine Abschätzung der Konvertierungskosten vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bestehende, netzentgeltseitig bereits anerkannte Anlagen für das Konvertierungssystem keine weiteren Kosten verursachen. Im Sinne der Kostenminimierung sind diese Anlagen – soweit keine netztechnischen Restriktionen vorliegen – vorrangig bis zur maximal zur Verfügung stehenden Kapazität zur Bewältigung der prognostizierten Konvertierungsmenge

heranzuziehen. Für die Prognose der technischen Konvertierungskosten, die in den Netzentgelten nicht berücksichtigt sind, kommen mehrere Maßnahmen in Betracht. Dies sind beispielsweise durch Dritte betriebene Anlagen, zusätzliche Kosten für die erweiterte Nutzung von Konvertierungsanlagen der Netzbetreiber, welche netzentgeltseitig nicht anerkannt werden und für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas der (unter)tägige H-Gas Export in die Niederlande und zeit- sowie mengengleiche L-Gas Import von den Niederlanden durch die Betroffenen bzw. für die Konvertierungsrichtung L- nach H-Gas, (unter)tägiger L-Gas Export und zeit- sowie mengengleicher H-Gas Import über die Niederlande in Betracht (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.5.). Hierfür haben die Betroffenen im Rahmen der Prognose entsprechende Arbeits- und ggf. Leistungspreise anzusetzen. Die kommerziellen Konvertierungskosten werden insbesondere ausgehend von den prognostizierten Regelenergiekosten abgeschätzt. Hierbei sind die Kosten auf der Preisbasis vergangener Geltungszeiträume unter Berücksichtigung sich abzeichnender künftiger Preisentwicklungen (Preisveränderungen aufgrund der Konvertierung und sonstige Preisveränderungen z.B. bedingt durch die Zunahme des Regelenergieangebots) heranzuziehen. Bei der Abschätzung der Regelenergiepreise sind die in den vorangegangenen Geltungszeiträumen genutzten Beschaffungswege sowie zusätzliche Erkenntnisse bezüglich zukünftiger Beschaffungsoptionen zu berücksichtigen. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffenen ständig bestrebt sind, die Regelenergiebeschaffung zu optimieren. Diese optimierte Regelenergiebeschaffung hat sich auch in der Prognose der Regelenergiekosten widerzuspiegeln. So ist beispielsweise der durchschnittliche Börsenpreis der Prognose zu Grunde zu legen, da die Regelenergiebeschaffung mittlerweile fast ausschließlich börsenbasiert erfolgt. Für die Prognose der Kosten der kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen sind sowohl die Kosten aus der Beschaffung und Veräußerung von Regelenergie zu Arbeitspreisen als auch, soweit zur Deckung des Regelenergiebedarfs notwendig, die Kosten der Vorhalteleistung zu ermitteln. Dabei haben die Betroffenen zu berücksichtigen, dass sowohl bei der Prognose als auch bei der tatsächlichen Deckung des Regelenergiebedarfs für Konvertierungszwecke keine parallele Beschaffung von Regelenergie für Konvertierung und von sonstiger Regelenergie erfolgt. Vielmehr sind im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung alle zur Verfügung stehenden Synergieeffekte zu nutzen. Nur so können sowohl die Kosten der kommerziellen Konvertierung als auch die Kosten der sonstigen Regelenergie minimiert werden. Die anfallenden Kosten sind auf Basis eines sachgerechten Abgrenzungsschlüssels sowohl für die Prognose als auch für die Ist-Kostenermittlung den beiden System zuzurechnen. Durch den beschriebenen Ansatz zur Ermittlung der Konvertierungskosten wird sichergestellt, dass die Kosten für technische Konvertierungsanlagen, die bereits in den Netzentgelten berücksichtigt sind, nicht zusätzlich auch in die Berechnung der Konvertierungsentgelte bzw. der Konvertierungsumlage einfließen. Somit wird eine Doppelberücksichtigung dieser Kosten vermieden.

(d) Im nächsten Schritt ist die bilanzielle Konvertierungsmenge für den nächsten Geltungszeitraum zu prognostizieren, d.h. jene Menge, die im Rahmen des Konvertierungssystems je

Konvertierungsrichtung abgerechnet wird. Hierbei sind die bilanzielle Konvertierungsmenge des unmittelbar vorangegangenen Geltungszeitraums – bei starken saisonalen Schwankungen zusätzlich auch weitere zurückliegende Geltungszeiträume – sowie vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung einzubeziehen. Die bilanzielle Konvertierungsmenge ist je Konvertierungsrichtung d.h. von H- nach L-Gas und von L- nach H-Gas jeweils zu ermitteln. Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung der Festlegung Konvertierung wird das Konvertierungsentgelt nicht aus der Division der prognostizierten Konvertierungskosten durch die prognostizierte bilanzielle Konvertierungsmenge gebildet, sondern anreizorientiert ermittelt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.1.4.). Die Abschätzung der zukünftigen bilanziellen Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung ist jedoch weiterhin wichtiger Bestandteil der Prognose. So soll die prognostizierte bilanzielle Konvertierungsmenge von H- nach L-Gas bei der Ermittlung des anreizorientierten Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas unterstützend zu den von den Betroffenen herangezogenen Indikatoren zur Ermittlung des Konvertierungsentgelts zu Grunde gelegt werden. Zudem wird die prognostizierte bilanzielle Konvertierungsmenge von H- nach L-Gas benötigt, um ausgehend von dem nach § [4] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung ermittelten anreizorientierten Konvertierungsentgelt die prognostizierten Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas zu berechnen. Zusätzlich ist eine Abschätzung der zukünftigen bilanziellen Konvertierungsmenge in beide Richtungen notwendig, um den in Ansatz zu bringenden Liquiditätspuffer besser ermitteln zu können.

(e) Im Unterschied zur ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung haben die Betroffenen nunmehr explizit die Möglichkeit, bei ihrer Prognose der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer anzusetzen. Aus Sicht der Beschlusskammer sind starke Schwankungen der Konvertierungsumlage von einem Geltungszeitraum auf den anderen im Sinne der Planbarkeit für die Marktteilnehmer möglichst zu vermeiden. Schließlich können deutliche Schwankungen der Konvertierungsumlage zu einem zusätzlichen Risikoaufschlag in den entsprechenden Gaslieferverträgen führen. Gleiches gilt für eine Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung aufgrund unvorhersehbarer Umstände. Auch Prognoseunsicherheiten, die sich aufgrund der Verlängerung des Geltungszeitraums von sechs auf zwölf Monaten automatisch bei den Betroffenen einstellen, gilt es aufzufangen. Um hierfür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben, bedürfen die Betroffenen eines Liquiditätspuffers, der zusätzlich zu den prognostizierten Konvertierungskosten bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage für den nächsten Geltungszeitraum in Ansatz gebracht werden kann.

Die grundsätzliche Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers im Konvertierungssystem ähnlich wie im Bilanzierungssystem wurde von den Marktteilnehmern weitestgehend nicht in Frage gestellt. Nur vereinzelt sahen Marktakteure einen Liquiditätspuffer als nicht notwendig an (u.a. RWE). Allerdings wurde von einigen Marktteilnehmern eine nähere Definition des Liquiditätspuf-

fers gefordert (Beigeladene zu 11), EFET, Initiative L-Gas). Ein Marktakteur schlug eine Begrenzung des Liquiditätspuffers zu Beginn vor, um einen erheblichen Anstieg der Umlage im ersten Geltungszeitraum zu verhindern (GEODE). Die Beschlusskammer schließt sich den Forderungen der Marktteilnehmer nach detaillierteren Vorgaben zum Liquiditätspuffer bzw. nach einer anfänglichen Begrenzung des Liquiditätspuffers nicht an. Schließlich dient der Liquiditätspuffer dazu, Schwankungen der finanziellen Mittel der Betroffenen durch unvorhersehbare Ereignisse im Konvertierungssystem aufzufangen. Dies ist einerseits im Sinne der Versorgungssicherheit notwendig, damit die Betroffenen über ausreichende Mittel zur Deckung der Konvertierungsnachfrage durch technische und kommerzielle Konvertierungsmöglichkeiten verfügen. Andererseits ist dies auch notwendig, um möglichst stabile Rahmenbedingungen im Konvertierungssystem zu ermöglichen. Um diese Ziele insbesondere bei einem zwölfmonatigen Geltungszeitraum gewährleisten zu können, benötigen die Betroffenen gewisse Spielräume bei der Bestimmung des Liquiditätspuffers. Gleichzeitig sind die Betroffenen aber auch gehalten, dem Markt nicht zu viel Liquidität bereits vorab zu entziehen d.h. keinen zu hohen Liquiditätspuffer zu bilden. Um ein ausgewogenes Maß zwischen diesen beiden gegensätzlichen Positionen zu finden, ist aus Sicht der Beschlusskammer eine regelmäßige Veröffentlichung des Liquiditätspuffers im Rahmen der Veröffentlichung des Standes des Konvertierungsumlagekontos notwendig (siehe Abschnitt 4.3.2.1.7.).

(f) Ausgehend von den ermittelten Konvertierungskosten, unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers und der prognostizierten Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt werden die durch die Konvertierungsumlage zu deckenden prognostizierten Konvertierungskosten berechnet. In die Prognose der Höhe der Konvertierungsumlage fließen zusätzlich auch die Residualkosten bzw. -erlöse aus dem vorangegangenen Geltungszeitraum einschließlich tatsächlich eingetretener Zinskosten und -erlöse ein. Bei den in Anspruch genommenen Zinskonditionen sind marktübliche Konditionen anzuwenden. Informationen hierüber sind im Rahmen der Dokumentationspflicht vorzuhalten und der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen. In einem weiteren Schritt haben die Betroffenen die Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise für den nächsten Geltungszeitraum zu prognostizieren. Dabei ist die physische Einspeisemenge vorangegangener Geltungszeiträume sowie vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung einzubeziehen. Schließlich ermittelt die Betroffene durch Division der prognostizierten Konvertierungskosten, die in die Konvertierungsumlage fließen, durch die prognostizierte Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise die Höhe der Konvertierungsumlage.

#### **4.3.2.1.3. § [3] Ziff. 2a und 2b Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [3] Standardvertrag Konvertierung enthält Regelungen zur Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge. § [3] Ziff. 2a und 2b Standardvertrag Konvertierung enthalten dabei Vorgaben zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertie-

rungsmengen, wobei zwischen Erdgasbilanzkreisverträgen (§ [3] Ziff. 2a Standardvertrag Konvertierung) und Biogasbilanzkreisverträgen (§ [3] Ziff. 2b Standardvertrag Konvertierung) unterschieden wird.

(2) Zur Ermittlung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen in Erdgas-Bilanzkreisverträgen werden gemäß § [3] Ziff. 2a Standardvertrag Konvertierung die täglich bilanzierten Einspeise- und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas saldiert. Hierfür wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, so gilt der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als zu konvertierende Menge, für die das Konvertierungsentgelt anfällt. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

Aufgrund der unveränderten Verpflichtung in § [3] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung zur Verbindung qualitativ unterschiedlicher Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines Marktgebiets ist es erforderlich, die Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualitäten miteinander zu einer Rechnungs-/Unterbilanzkreisstruktur zu verbinden. Hierfür muss jeder Einspeise- und Ausspeisepunkt einem seiner Gasqualität entsprechenden Bilanzkreis zugeordnet werden. Eine Qualitätsüberlappung kann es nicht geben, solange die Betroffenen ein Konvertierungsentgelt gemäß der vorliegenden Festlegung erheben. Die verschiedenen qualitätsscharfen Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen werden dann über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden. Dieser Rechnungsbilanzkreis kann entweder neu eingerichtet werden oder ein bereits bestehender Bilanzkreis kann von dem Bilanzkreisverantwortlichen als relevanter Rechnungsbilanzkreis bestimmt werden. Auch dieser Rechnungsbilanzkreis ist einer Gasqualität zuzuordnen und der Saldo des Rechnungsbilanzkreises ist ebenfalls bei der Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge zu berücksichtigen. Hierfür werden die Tagessalden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise und des Rechnungsbilanzkreises selbst getrennt je Gasqualität addiert. Der Zeitraum für die Berechnung der Konvertierungsmenge ist demnach analog zur Bilanzierungsperiode gemäß § 23 GasNZV der Gastag. Mit dem Abstellen auf den Tagessaldo der qualitätsscharfen Ein- und Ausspeisemengen wird gewährleistet, dass für die Ermittlung des Konvertierungsentgelts nicht einzelne stundenspezifische Qualitätsabweichungen mit einem Entgelt belegt werden sondern die ex post bestimmte Tagesabweichung. Es wird eine Gesamtbetrachtung des Rechnungsbilanzkreises und aller mit ihm verbundener Bilanzkreise vorgenommen, bei der sich Transporte in „gegenläufige Flussrichtungen“ aufheben.

Entgegen der ursprünglichen Regelung in Konvertierung hat sich die Beschlusskammer analog zur Änderung in § [1] Standardvertrag Konvertierung dazu entschieden, den Betroffenen

zukünftig lediglich die Möglichkeit einzuräumen, für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt zu erheben (siehe Abschnitt 4.3.2.1.1.). Daher wird § [3] Ziff. 2a Standardvertrag Konvertierung als Folgeanpassung geändert. Nur, wenn am Ende des Gastages sich eine Überdeckung (positiver Saldo) bei den Ein- und Ausspeisemengen in der Gasqualität H-Gas und zeitgleich eine Unterdeckung (negativer Saldo) bei den Ein- und Ausspeisemengen in der Gasqualität L-Gas ergibt, hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Konvertierungsentgelt an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichten. Für die Abrechnung des Konvertierungsentgelts ist sodann der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als „virtuell konvertiert“ zu betrachten und abzurechnen. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, d.h. brennwert- und ersatzwertkorrigierten Bilanzwerte, die auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Die Ermittlung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen in Biogas-Bilanzkreisen gemäß § [3] Ziff. 2b Standardvertrag Konvertierung erfolgt weiterhin grundsätzlich nach der gleichen Methode wie die Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmengen in Erdgas-Bilanzkreisen. Auch hier muss jeder Einspeise- und Ausspeisepunkt einem seiner Gasqualität entsprechenden Biogas-Bilanzkreis zugeordnet werden. Die verschiedenen qualitätsscharfen Biogas-Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen werden dann über einen neu eingerichteten oder bereits bestehenden Biogas-Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden. Auch dieser Biogas-Rechnungsbilanzkreis ist einer Gasqualität zuzuordnen, und der Saldo des Biogas-Rechnungsbilanzkreises ist ebenfalls bei der Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge zu berücksichtigen. Hierfür werden die Salden aller mit dem Biogas-Rechnungsbilanzkreis verbundenen Biogas-Bilanzkreise und des Biogas-Rechnungsbilanzkreises selbst getrennt je Gasqualität addiert. Allerdings werden in Biogas-Bilanzkreisen, anders als in Erdgas-Bilanzkreisen nicht die täglich bilanzierten, sondern die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 GasNZV bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Durch das Abstellen auf den Saldo der qualitätsscharfen Ein- und Ausspeisemengen während des Biogas-Bilanzierungszeitraums werden in Biogas-Bilanzkreisen nicht einzelne tagesspezifische Qualitätsabweichungen, sondern die ex-post bestimmte Abweichung während des Biogas-Bilanzierungszeitraums mit einem Entgelt belegt. Nur wenn am Ende des Bilanzierungszeitraums die Salden der Ein- und Ausspeisemengen der getrennten Gasqualitäten gegenläufige Ungleichgewichte ergeben, hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Konvertierungsentgelt zu entrichten. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt ebenso wie in Erdgas-Bilanzkreisen auf Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte. Es ist für die Abrechnung gemäß § [4] Ziff. 4 Standardvertrag das zeitgewichtete Mittel der während des Biogas-Bilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.

Analog zu den Anpassungen in § [3] Ziff. 2a Standardvertrag Konvertierung (Erdgasbilanzkreisverträgen) wird auch hier die ursprüngliche Regelung derart angepasst, dass nur noch ein Konvertierungsentgelt erhoben wird, sofern sich im Rechnungsbilanzkreis eine Überdeckung (positiver Saldo) bei den Ein- und Ausspeisemengen in der Gasqualität H-Gas und zeitgleich eine Unterdeckung (negativer Saldo) bei den Ein- und Ausspeisemengen in der Gasqualität L-Gas ergeben. Für die Abrechnung des Konvertierungsentgelts ist sodann der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als „virtuell konvertiert“ zu betrachten und abzurechnen.

#### **4.3.2.1.4. § [4] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [4] Standardvertrag Konvertierung befasst sich mit der Ermittlung der Höhe des Konvertierungsentgelts unter Einhaltung der Vorgaben zur Obergrenze. Gemäß § [4] Ziff. 1 haben die Betroffenen die Höhe des Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas so zu bestimmen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen die Betroffenen selber nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas-Letztverbrauchern im Marktgebiet werden. Dabei ist das Konvertierungsentgelt auf die Obergrenze von 0,045 ct pro kWh begrenzt.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung ist das Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas nicht mehr derart zu bestimmen, dass die prognostizierten Kosten der Konvertierung möglichst durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zwar gilt gemäß § [2] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung weiterhin der Grundsatz der Ergebnisneutralität für das Konvertierungssystem, d.h. dass die Betroffenen das Konvertierungssystem mit den einzelnen Bestandteilen wie Konvertierungsumlage, Konvertierungsentgelt und Liquiditätspuffer so auszugestalten haben, dass ihr daraus dauerhaft weder Kosten noch Erlöse entstehen (siehe Abschnitt 4.3.2.1.2.). Allerdings ist das Konvertierungsentgelt nunmehr anreizorientiert zu bilden. Hintergrund ist die angepasste Funktion des Konvertierungsentgelts. Bislang erfüllte das Konvertierungsentgelt zwei Funktionen: die Funktion der Kostendeckung und jene der Verhaltenssteuerung. Durch Vorgabe des Absenkungspfades ging die Beschlusskammer mit der Festlegung Konvertierung davon aus, dass im Laufe der Zeit das Konvertierungsentgelt beide Funktionen verlieren und die Konvertierungskosten ausschließlich über die Konvertierungsumlage gedeckt werden würden. Wie bereits erläutert, hat sich diese Entwicklung nur für die Konvertierungsrichtung L- nach H-Gas abgezeichnet. Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas dagegen besteht aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen weiterhin der Bedarf der Verhaltenssteuerung (siehe Abschnitt 4.1.). Anhaltspunkte dafür, dass auch weiterhin der ausdrückliche Bedarf der Funktion der Kostendeckung durch das Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas besteht, gibt es dagegen nicht. Gerade mit Blick auf einen möglichst geringfügigen Eingriff entscheidet sich die Beschlusskammer daher dafür, dem Konvertierungsentgelt ausschließlich die Funktion der Verhaltenssteuerung und nicht gleichzeitig auch jene der Kostendeckung zuzuschreiben.

Das anreizorientierte Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas ist so zu bemessen, dass einerseits ausreichende Anreize zum qualitätsübergreifenden Gashandel im Marktgebiet bestehen, andererseits aber die Betroffenen nicht zum überwiegenden Beschaffer der Absatzmengen von L-Gas-Letztkunden im Marktgebiet werden, d.h. dass die Betroffenen nicht als „single buyer“ im jeweiligen Marktgebiet agieren. Bei der Ermittlung des anreizorientierten Konvertierungsentgelts haben die Betroffenen sachgerechte, der Funktion der Verhaltenssteuerung entsprechende Indikatoren anzusetzen und diese auch transparent im Rahmen Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage des Konvertierungsentgelts nach Tenor Ziff. 4 c) der Festlegung Konvertierung darzustellen. Aus Sicht der Beschlusskammer können dabei beispielsweise folgende Relationen als Indikatoren für ein anreizorientiertes Konvertierungsentgelt angesetzt werden:

- Relation der bilanziellen Konvertierung von H- nach L-Gas zum L-Gas Absatz im Marktgebiet,
- Anteil des Regelenergiebedarfs für Konvertierungszwecke für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas an dem gesamten Regelenergiebedarf,
- Anteil des Regelenergiebedarfs für Konvertierungszwecke für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas am L-Gas Absatz im Marktgebiet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese Indikatoren geeignet, um Aussagen sowohl über die Entwicklung der bilanziellen Konvertierung von H- nach L-Gas, d.h. über den Grad der Nutzung des qualitätsübergreifenden Marktgebiets von H- nach L-Gas, als auch über den Anteil der Belieferung der L-Gas Endkunden durch L-Gas Regelenergie der Betroffenen zu ermöglichen. So kann beispielsweise aus einem hohen Anteil des Regelenergiebedarfs für die Konvertierung von H- nach L-Gas am L-Gas Absatz im Marktgebiet geschlossen werden, dass ein relevanter Anteil der Belieferung der L-Gas Endkunden über die Betroffenen erfolgt und somit die Betroffenen tendenziell die Rolle eines „single buyers“ im L-Gas übernehmen. Je nach Konstellation wäre tendenziell ein höheres Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas denkbar. Ergänzend zu den beispielhaft aufgeführten Indikatoren können auch die Entwicklung der bilanziellen Konvertierungsmenge und der Konvertierungskosten für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas im vorherigen und im aktuellen Geltungszeitraum aber auch die Prognose der zukünftigen bilanziellen Konvertierungsmenge und der Konvertierungskosten für den nächsten Geltungszeitraum für die Ermittlung eines anreizorientierten Konvertierungsentgelts unterstützend hinzugezogen werden. Gleichwohl ist das Konvertierungsentgelt im Gegensatz zu der Konvertierungsumlage nicht kostendeckend zu ermitteln.

Um fundierte Aussagen und entsprechende Schlussfolgerungen auf die Höhe des anreizorientierten Konvertierungsentgelts von H- nach L-Gas vorliegen zu haben, sollte sich die Datenbasis für die Indikatoren zur Ermittlung des Konvertierungsentgelts über einen längeren Zeitraum erstrecken, mindestens jedoch zwölf Monate. Zusätzlich könnte es sinnvoll sein, ergänzend zu

der historischen Betrachtung auch zukünftige absehbare Entwicklungen bei der Ermittlung der Indikatoren und somit bei der Ermittlung des Konvertierungsentgelts zumindest qualitativ einfließen zu lassen. Da die Betroffenen durch das Betreiben des Konvertierungssystems und die hierdurch in den vergangenen Jahren erzielten Erfahrungen den besten Einblick in das Konvertierungssystem und den jeweiligen Wechselwirkungen mit dem Bilanzierungssystem aufweist, sieht die Beschlusskammer die Betroffenen in der Pflicht, sowohl die drei vorgeschlagenen Indikatoren auf ihre Geeignetheit zur Ermittlung eines anreizorientierten Konvertierungsentgelts hin zu prüfen, als auch weitere Indikatoren zu ermitteln, zu bewerten und anzuwenden. Die Ergebnisse sind sowohl in der Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage des Konvertierungsentgelts nach Tenor Ziff. 4 c) der Festlegung Konvertierung als auch im jährlichen Evaluierungssystem für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

(2) Das von den Betroffenen zu ermittelnde anreizorientierte Konvertierungsentgelt ist der Höhe nach auf 0,045 ct pro kWh begrenzt. Dies entspricht dem Mittelwert der seit dem 01.10.2015 geltenden Obergrenzen in den beiden Marktgebieten.

In der 2. Konsultation gab es kein eindeutiges Meinungsbild zu der vorgeschlagenen Höhe der Obergrenze von 0,045 ct pro kWh. Einerseits begrüßten viele Marktakteure die Höhe der Obergrenze. Sie verwiesen unter anderem darauf, dass die bislang mit dem Konvertierungssystem gemachten Erfahrungen gezeigt haben, dass eine derartige Höhe des Entgelts zur Steuerung und Deckung der entstanden Kosten ausreichend sei. Auch betonten sie, dass eine höhere Obergrenze den qualitätsübergreifenden Handel zu sehr einschränke (u.a. EnBW, VKU). Andererseits sahen aber auch viele Marktakteure die vorgeschlagene Obergrenze als zu niedrig an, so dass sie nicht ausreichend Anreize zu einem qualitätsspezifischen Handel setzen würde (u.a. Beigeladene zu 6), Betroffene/FNB-Gas, INES, WINGAS,). Zum Teil wurde auch die Vorgabe einer starren Obergrenze kritisiert, da sie nicht geeignet sei, eine entsprechende Steuerungswirkung sicherzustellen (BDEW, EFET, RWE). Ein Marktakteur schlug eine Obergrenze vor, die die Transportkosten vom niederländischen TTF in die deutschen Marktgebiete zuzüglich einer Konvertierungsumlage widerspiegeln sollte, was für das NCG Marktgebiet aktuell ein Wert von 0,055 bis 0,065ct pro kWh bedeuten würde (ENGIE).

Nach Abwägung der vorgetragenen Argumente legt die Beschlusskammer die Obergrenze auf 0,045 ct pro kWh fest und orientiert sich somit an der seit dem 01.10.2015 geltenden Obergrenze in den beiden Marktgebieten. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Annahme der Beschlusskammer, dass oberhalb eines Konvertierungsentgelts von 0,045 ct pro kWh die Nachfrage nach Konvertierung und somit die bilanzielle Konvertierung stark eingeschränkt wird. So lässt die in den letzten Jahren gemachte Erfahrung mit dem Konvertierungssystem in beiden Marktgebieten den Schluss zu, dass ab einem Wert von 0,045 ct pro kWh kaum noch Anreize zu einem qualitätsübergreifenden Handel zwischen H- und L-Gas für die Marktakteure bestehen. Um einen qualitätsübergreifenden Handel aber trotz der geänderten Rahmenbedingungen weiterhin zu

ermöglichen, ist im Umkehrschluss ein Konvertierungsentgelt oberhalb von 0,045 ct pro kWh grundsätzlich zu vermeiden. Eine Ausnahme bilden hier unvorhersehbare Umstände, die es zwingend erforderlich machen, das Konvertierungsentgelt auch oberhalb der Obergrenze zu setzen (siehe Abschnitt 4.3.2.1.6.).

Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung wird bezüglich der Obergrenze des Konvertierungsentgelts zur Vereinfachung des Systems nun eine einheitliche Obergrenze für beide Marktgebiete als Mittelwert aus den beiden aktuell geltenden Obergrenzen in den beiden Marktgebieten vorgegeben. Hintergrund ist unter anderem die Konvergenz der Gaspreise in den beiden Marktgebieten, vergleichbare Beschaffungsmöglichkeiten der Lieferanten, und die Angleichung der Regelenergiebeschaffungsstrategie der Betroffenen im angrenzenden niederländischen Marktgebiet, die den Schluss nahe lassen, dass unterschiedliche Obergrenzen zur Berücksichtigung individuellen Marktgegebenheiten zwischenzeitlich nicht mehr notwendig sind.

(3) Im Rahmen der 1. Konsultation wurde von einigen Marktteilnehmern anstelle des sogenannten ex-ante Konvertierungsentgelts ein sogenanntes ex-post Konvertierungsentgelt vorgeschlagen (u.a. Betroffene/FNB-Gas). Das bedeutet, dass anstelle eines vor dem Geltungszeitraum ermittelten Konvertierungsentgelts, die Betroffenen die Möglichkeit hätten, an Tagen an denen im Marktgebiet ein qualitätsspezifisch gegenläufiger Regelenergieeinsatz stattgefunden hat und hierdurch Konvertierungskosten entstanden sind, ein Konvertierungsentgelt zu erheben. Im Gegensatz zu dem ex-ante ermittelten Konvertierungsentgelt wäre bei dem ex-post Konvertierungsentgelt das Entgelt nicht für den gesamten Geltungszeitraum fest und vorab bekannt, sondern erst nach Ablauf des jeweiligen Tages zu ermitteln und je nach den täglichen Konvertierungskosten von Tag zu Tag unterschiedlich hoch.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der 2. Konsultation beide Varianten der Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts zur Konsultation gestellt. Dabei sind beide Varianten sehr kontrovers mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert worden. Die Befürworter des ex-post Konvertierungsentgelts betonten dabei unter anderem, dass ein ex-post Konvertierungsentgelt die größte Steuerungswirkung im qualitätsübergreifenden Marktgebiet setzen könne (u.a. EnBW). Zudem wurde vorgetragen, dass bei einem ex-post Konvertierungsentgelt die Gefahr der Optimierung der Marktteilnehmer durch Nutzung des Konvertierungs- und des Bilanzierungssystems zu Lasten der Allgemeinheit geringer sei als bei dem ex-ante Konvertierungsentgelt (u.a. Betroffene/FNB WINGAS.). Auch die schnelle Reaktionsgeschwindigkeit bei Änderung der Markt- und Preissituation wurde von einigen Marktteilnehmern herausgestellt (u.a. Gazprom Export, VNG, WINGAS). Einige Marktakteure verwiesen darauf, dass bei einem ex-post Konvertierungsentgelt die Konvertierungskosten geringer seien und die Konvertierungsumlage folglich niedriger ausfiele (u.a. Betroffene/FNB). Dagegen betonten die Befürworter der ex-ante Variante des Konvertierungsentgelts den wesentlich geringeren Implementierungsaufwand dieser Variante,

die bereits vor Jahren eingeführt wurde (u.a. EFET). Ein ex-post Konvertierungsentgelt stelle dagegen die Einführung eines sehr komplexen neuen Systems mit einem hohen Implementierungsaufwand dar (u.a. VKU). Viele Marktakteure verwiesen auf die höhere Planungssicherheit des ex-ante Konvertierungsentgelts (u.a. GEODE, Eni, Initiative L-Gas) und auf die besser planbare Kraftwerksvermarktung (Initiative Kraftwerke, RheinEnergie). Zudem wurde vorgetragen, dass bei dem ex-ante Konvertierungsentgelt ein qualitätsübergreifender Handel noch möglich sei (u.a. EFET, Initiative L-Gas). Bei einem ex-post Konvertierungsentgelt dagegen wäre es aufgrund der fortwährenden Unsicherheit bezüglich der Höhe des Konvertierungsentgelts zumindest fraglich, ob ausreichend Anreize zu einem qualitätsübergreifenden Handel gesetzt werden würden (BDEW). Einige Marktteilnehmer verwiesen sogar auf eine dauerhafte Trennung der Marktgebiete im Fall einer Umsetzung des ex-post Konvertierungsentgelts (u.a. VKU).

Aus Sicht der Beschlusskammer sind beide Ausgestaltungsvarianten des Konvertierungsentgelts – das ex-ante und das ex-post Konvertierungsentgelt – grundsätzlich geeignet zum Umgang mit den Folgen der zum Zeitpunkt der Konvertierungsfestlegung nicht absehbaren veränderten Rahmenbedingungen auf dem Gasmarkt. Schließlich können beide Varianten eine entsprechende Verhaltenssteuerung im qualitätsübergreifenden Marktgebiet herbeiführen. Allerdings ist ein ex-post Konvertierungsentgelt nach derzeitigem Kenntnisstand keine erforderliche Maßnahme zum Umgang mit den veränderten Rahmenbedingungen. Schließlich gibt es mit dem ex-ante Konvertierungsentgelt ein milderes Mittel, das die Marktteilnehmer weniger stark belastet. Bei dem ex-ante Konvertierungsentgelt ist die Planungssicherheit höher und somit sowohl die erwarteten Einschränkungen des qualitätsübergreifenden Handels geringer als auch z.B. der Einsatz der L-Gas Kraftwerke einfacher vorherzusehen ist als bei einem ex-post Konvertierungsentgelt. Zudem ist der Implementierungsaufwand bei dem ex-ante Konvertierungsentgelt wesentlich geringer. Schließlich handelt es sich lediglich um eine Fortführung der bereits mit der Festlegung Konvertierung umgesetzten Ausgestaltungsvariante des Konvertierungsentgelts. Nach Abwägung aller vorgetragenen Argumente für die beiden Ausgestaltungsvarianten entscheidet sich die Beschlusskammer daher für die Fortführung des ex-ante Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas und somit für das Instrument, das die Marktteilnehmer am wenigsten belastet.

#### **4.3.2.1.5. § [6] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [6] Standardvertrag Konvertierung regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung der Konvertierungsumlage. § [6] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung enthält dabei konkrete Vorgaben zur Bemessung der Konvertierungsumlage. So dient die Konvertierungsumlage neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch die

prognostizierten Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] Standardvertrag Konvertierung ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt

(2) Die Betroffenen haben die Höhe der Konvertierungsumlage am Grundsatz der Ergebnisneutralität auszurichten. Durch die Konvertierungsumlage sollen diejenigen Kosten des Konvertierungssystems gedeckt werden, die nicht bereits durch die prognostizierten Erlöse aus dem Konvertierungsentgelte abgedeckt sind. Der Umfang dieser Residualkosten ergibt sich zum einen aus der Kostenprognose für den anstehenden Geltungszeitraum des Konvertierungssystems. Zum anderen ist aber auch das Ergebnis des gegenwärtigen Geltungszeitraums in die Bemessung einzubeziehen. Auch hier werden die Einnahmen aus Konvertierungsentgelten und Konvertierungsumlage aufgrund der unvermeidlichen Unschärfe der prognostischen Kostenbetrachtung in der Regel zu Fehlbeträgen oder Überschüssen geführt haben. Dabei sind die Kosten so zu verteilen, dass eine möglichst stetige Entwicklung der Umlage erreicht und starke Sprünge vermieden werden.

Abweichend von der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung werden die zu deckenden effizienten Kosten der Konvertierung durch die Ergänzung „kommerzielle oder technische“ Konvertierung im Standardvertrag Konvertierung konkretisiert. Mit dieser Ergänzung möchte die Beschlusskammer noch stärker darauf hinweisen, dass die Betroffenen sämtliche kommerziellen und technischen Möglichkeiten der Konvertierung in Betracht ziehen und stets die Auswahl der einzusetzenden Konvertierungsmaßnahme unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz abwägen müssen. Dabei ist zu den technischen Konvertierungsmaßnahmen nicht nur der Einsatz von Konvertierungsanlagen zu zählen, sondern z.B. auch die Möglichkeit eines (unter)tägigen H-Gas Exportes in die Niederlande und zeit- sowie mengengleichen L-Gas Importes von den Niederlanden durch die Betroffenen. Gleiches gilt für eine mögliche Konvertierung in umgekehrter Richtung, (unter)tägiger L-Gas Export und zeit- sowie mengengleicher H-Gas Import über die Niederlande. Der Einsatz dieser technischen Konvertierungsleistung ist immer dann prioritär durch die Betroffenen zu wählen, wenn sowohl der Einsatz von Konvertierungsanlagen, als auch der Preisspread eines qualitätsscharfen Einkaufs in der einen Gasqualität und zeit- sowie mengengleicher qualitätsscharfer Verkauf in der anderen Gasqualität zu höheren Konvertierungskosten führen würde, als die Summe der entsprechenden Transportkosten von und nach den Niederlanden. Eine Berücksichtigung der Transportkosten zum niederländischen Marktgebiet TTF im Konvertierungssystem ist auch vereinzelt im Rahmen der 2. Konsultation als sachgerecht vorgeschlagen worden (PEGAS).

Im Rahmen der 2. Konsultation wurde eingebracht, dass die Fixkosten der technischen Konvertierung über die Netzentgelte zu tragen seien, da die technische Konvertierung nichts anderes als eine netztechnische Verbindung und somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit darstel-

le. Variable Kosten der technischen Konvertierung könnten hingegen dem Konvertierungssystem zugeordnet werden (EFET). Dieser Ansicht stimmt die Beschlusskammer dahingehend zu, dass die Ergänzung um technische Konvertierung in § [6] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung nicht zu einer Doppelberücksichtigung der Kosten der technischen Konvertierungsanlagen führen soll. In der Regel sind die Kapital- und Betriebskosten von technischen Konvertierungsanlagen durch die Netzbetreiber über die Netzentgelte anerkennungsfähig. In diesem Fall findet keine weitere Berücksichtigung dieser Kosten im Konvertierungssystem statt. Den Betroffenen soll allerdings ermöglicht werden, zusätzliche Konvertierungseinsätze über das grundsätzliche Maß zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Verfestigung interner L-Gas Bestelleistungen in nachgelagerten Netzen, bei den Netzbetreibern abrufen zu können. Für die Fälle, in denen die Kapital- und Betriebskosten in den Netzentgelten nicht bzw. nicht vollständig anerkennungsfähig sind, ermöglicht daher diese Regelung den Betroffenen entsprechende Kosten innerhalb des Konvertierungssystems unter dem Aspekt des kosteneffizienten Einsatzes zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Betroffenen auf Grundlage der von den Netzbetreibern übermittelten Daten zum einen nachvollziehbar nachweisen können, dass zusätzliche – nicht in den Netzentgelten anerkennungsfähige – Kapital- und Betriebskosten anfallen würden. Zum anderen ist darzulegen, wie der zusätzliche Einsatz der Konvertierungsanlage ausschließlich für das Konvertierungssystem vom grundsätzlichen Einsatz durch den Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sachgerecht abgegrenzt werden kann. Dieser Nachweis hat im Rahmen der Datenübermittlung an die Beschlusskammer nach Tenor Ziff. 2 d) der Festlegung Konvertierung zu erfolgen.

(3) Die überwiegende Anzahl der Marktbeteiligten forderte im Rahmen der 2. Konsultation hinsichtlich des § [6] Ziff. 1 Standardvertrag eine Veränderung der Allokation der Konvertierungsumlage auf Ausspeisemengen (u.a. BDEW, Beigeladene zu 7), EFET, EnBW, ENGIE, FNB Gas/Betroffene, Gas Union, Gazprom Export, OMV Gas Storage, Shell) beziehungsweise eine Ausnahmeregelung für Gasspeicher (u.a. badenova, bayernugs, Beigeladene zu 11), EFET, eins energie, ESWE, Harz Energie, INES, Thüga). Vereinzelt sprachen sich Marktteilnehmer jedoch auch für die Beibehaltung der bestehenden Allokation auf Einspeisemengen aus (Beigeladene zu 1), Initiative L-Gas,). Die vorgebrachten Argumente zur Änderung der Allokation der Konvertierungsumlage auf Ausspeisemengen beziehungsweise einer Ausnahmeregelung z.B. für Speichermengen sind der Beschlusskammer bekannt. Sie wurden bereits im Rahmen der Konsultationen zur Festlegung Konvertierung von den Marktteilnehmern vorgetragen. Nach Abwägung aller eingegangenen Argumente hat sich die Beschlusskammer in der Festlegung Konvertierung für die Beibehaltung einer Allokation der Konvertierungsumlage auf die Einspeisemengen entschieden. Aufgrund der zahlreichen nunmehr erneut angeführten Argumente hat die Beschlusskammer geprüft, inwiefern sich die Rahmenbedingungen im Vergleich zur Situation im Festlegungsverfahren Konvertierung geändert haben und ob aufgrund dieser Veränderungen eine Anpassung der Regelung notwendig wäre.

Zwar hat es in der Zwischenzeit mit der neuen Festlegung zum Bilanzierungssystem GaBi Gas 2.0 eine Anpassung der Zahlungspflicht der Bilanzierungsumlage gegeben. Nunmehr sind die Letztverbraucher mit RLM-Entnahmestellen ohne Tagesband nicht mehr von der Zahlung der Bilanzierungsumlage befreit, so dass gegen eine eventuelle Integration der Konvertierungskosten in das Bilanzierungssystem nicht mehr das seinerzeit aufgeführte Argument der Kostenverteilung zu Gunsten der Letztverbraucher mit RLM-Entnahmestellen ohne Tagesband spräche. Allerdings sind keine anderen Veränderungen der Rahmenbedingungen feststellbar, die die damaligen Argumente für eine Allokation auf die Einspeisepunkte entkräften würden. Daher gelangt die Beschlusskammer zu dem Schluss, dass die damalige Argumentation weiterhin sachgerecht ist und es keiner Änderung der Regelung bedarf. Aus Sicht der Beschlusskammer ermöglicht die Konvertierungsumlage weiterhin eine angemessene und gerechte Verteilung der mit dem Konvertierungssystem der qualitätsübergreifenden Bilanzierung verbundenen Kosten auf die betroffenen Marktbeteiligten. Die Allokation der Residualkosten auf die physischen Einspeisungen in das Marktgebiet ermöglicht eine breite Kostenverteilung auf all diejenigen Marktbeteiligten, auf deren Rechts- und Wirtschaftskreis sich das System der qualitätsübergreifenden Bilanzierung vorteilhaft auswirkt. Der mit der physischen Einspeisung erfolgende Zutritt zu den Marktgebieten der Betroffenen wird durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung – und damit des Konvertierungssystems – erheblich aufgewertet. Die Stellungnehmenden weisen teilweise erneut darauf hin, dass durch die Belastung der Importpunkte physische Einspeisungen nach Deutschland unattraktiv würden und sich so die Liquidität an den deutschen Handelspunkten verknappen könnte (u.a. Beigeladene zu 11), EnBW, Gazprom Export). Die Beschlusskammer kann gegenwärtig keine Liquiditätsverknappung in den beiden deutschen Marktgebieten feststellen. Selbst nach Erhebung der Konvertierungsumlage zum 01.04.2016 im Marktgebiet der Betroffenen zu 1) konnte kein regelmäßiger Preisspread zwischen diesem Marktgebiet und dem Marktgebiet TTF oder GASPOOL im Spotmarkt-Bereich in Höhe der Konvertierungsumlage beobachtet werden. Auch die Argumentation, dass deutsche Speicheranlagen gegenüber ausländischen Speicheranlagen auf Grund der Doppelbelastung durch die Umlage benachteiligt wären (u.a. ENGIE, EWE Gasspeicher, Gas-Union, INES) überzeugt die Beschlusskammer nicht. Zum einen besteht weiterhin die Möglichkeit, das Gas sowohl bei der Einspeicherung, als auch zeitlich versetzt ein weiteres Mal bei der Ausspeicherung zu konvertieren, sofern dies auf Grund einer veränderten Marktlage attraktiv erscheint. Zum anderen wird hinsichtlich ausländischen Speicheranlagen vernachlässigt, dass alternativ zu der Zahlungspflicht der Konvertierungsumlage bei einer Einspeicherung im Ausland zusätzliche Netzentgeltzahlungen anfallen, um das Gas ins beziehungsweise vom benachbarten Marktgebiet in das deutsche Zielmarktgebiet zu transportieren. Unabhängig davon bleibt es offen, ob die Netzentgelt- und Speicherkosten vom alternativen ausländischem Markt gegenüber dem deutschen Markt vergleichbar anzusetzen sind. Daher geht die Beschlusskammer weiterhin davon aus, dass mit der etablierten bestehenden Regelung die Marktteilnehmer weiterhin die für die

Belieferung und den Handel in Deutschland sowie die für die Transite erforderlichen Gasmen- gen importieren werden, zumal hierüber größtenteils vertragliche Verpflichtungen bestehen.

#### **4.3.2.1.6. § [7] Ziff. 1 und 2 Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [7] Standardvertrag Konvertierung enthält Regelungen zum Geltungsrahmen für Konvertie- rungsgentgelt und Konvertierungsumlage. § [7] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung regelt den Geltungszeitraum, für den das Konvertierungsgentgelt und die Konvertierungsumlage festgesetzt werden. § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung regelt die Möglichkeit, das Konvertierungs- gentgelt in Ausnahmefällen innerhalb des Geltungszeitraums anzupassen.

(2) Nach der Regelung in § [7] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung sind die Betroffenen verpflichtet, das Konvertierungsgentgelt in Richtung H- nach L-Gas und die Konvertierungsumla- ge für den ersten Geltungszeitraum vom 01.04. bis 30.09.2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 01.10. eines Kalenderjahres beginnend, festzusetzen und zu veröffentlichen.

Der zwölfmonatige Geltungszeitraum entspricht dem Geltungszeitraum der Bilanzierungsumla- gen nach GaBi Gas 2.0, welcher sich seit dem 01.10.2016 jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres erstreckt. Um das Konvertierungssystem zukünftig in diesen neuen, längeren und dem Bilanzierungsumlagesystem gleichlaufenden Geltungszeitraum zu überfüh- ren, musste zu Beginn letztmalig gemäß der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung ein sechsmonatiger Geltungszeitraum vom 01.04. bis 30.09.2017 festgesetzt werden. Im Rahmen der 2. Konsultation sprachen sich viele Marktbeteiligte für einen längeren Geltungszeitraum aus, da dadurch die Planungssicherheit im Konvertierungssystem erhöht werde (u.a. badenova, Beigeladene zu 4), Beigeladene zu 7), ESWE, EVM, Initiative Kraftwerke, Initiative L-Gas, PEGAS). Ein Marktteilnehmer bewertete den längeren Geltungszeitraum für Marktakteure als besser planbar, insbesondere im Spotmarktbereich. Er merkte allerdings gleichzeitig an, dass Lieferverträge mit bis zu fünf Jahren Laufzeit weiterhin einer Unsicherheit unterliegen (EFET). Einige wenige Marktbeteiligte sprachen sich gegen die Verlängerung des Geltungszeitraums auf zwölf Monate aus (FNB Gas/Betroffene, WINGAS). Die Prognose würde durch den verlängerten Zeitraum deutlich erschwert. Hinzu komme, dass die Betroffenen auf sich verändernde Rahmenbedingungen erst deutlich später reagieren könnten. Dies würde zu höheren Kosten im Konvertierungssystem führen, welche sich in einer höheren Konvertierungs- umlage widerspiegeln würden. Auch wurde angemerkt, dass der verlängerte Geltungszeitraum zu höheren Risikoaufschlägen bei der Höhe der Umlage durch die Betroffenen führt (GEODE).

Die Festsetzung des Konvertierungsgentgelts und der Konvertierungsumlage auf zwölf Monate ist aus Sicht der Beschlusskammer ein angemessener Mittelweg, um zum einen den berechtigten Interessen der Marktbeteiligten an einer hinreichenden Planungssicherheit hinsichtlich der mit dem Konvertierungssystem verbundenen Kosten Rechnung zu tragen. Zum anderen ermöglicht

diese Länge des Geltungszeitraums den Betroffenen noch einen sachgerechten Umgang mit Prognoseunsicherheiten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich der verlängerte Geltungszeitraum über das Sommerhalbjahr erstreckt, im welchem lediglich rund ein Drittel des Jahresabsatzes verbraucht wird und die bilanziellen Konvertierungsmengen im Vergleich zum Winter sehr gering sind. Darüber hinaus steht den Betroffenen zukünftig mit dem Liquiditätspuffer ein weiteres Instrument zum Umgang mit Prognoseunsicherheiten zur Verfügung. Des Weiteren haben die Betroffenen in den letzten Jahren seit Einführung des Konvertierungssystems bereits Erfahrungswerte mit der Prognose im Konvertierungssystem sammeln können. Als Ultimo Ratio besteht für die Betroffenen gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag bei unvorhersehbaren Ausnahmefällen zusätzlich die Möglichkeit, das Konvertierungsentgelt innerhalb des Geltungszeitraums zu erhöhen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Instrumente zum Umgang mit Prognoseunsicherheiten ist es aus Sicht der Beschlusskammer den Betroffenen zuzumuten, die Prognose für das Konvertierungssystem für zwölf Monate durchzuführen.

Nicht anschließen konnte sich die Beschlusskammer dem Vorschlag, den Geltungszeitraum anstatt für das Gaswirtschaftsjahr (Beginn 01.10) für das Kalenderjahr (Beginn 01.01.) festzulegen (EnBW, GEODE, Initiative L-Gas). Diese Marktteilnehmer begründeten den Vorschlag damit, dass Endkundenverträge überwiegend an das Kalenderjahr gekoppelt seien. Unabhängig davon, ob dies tatsächlich überwiegend der Fall ist, erscheint es der Beschlusskammer sinnvoll, den Betroffenen einen analogen Geltungszeitraum, wie von ihr im Bilanzierungsregime praktiziert, vorzugeben. Darüber hinaus werden z.B. auch Jahreskapazitäten der Fernleitungsnetzbetreiber in Gaswirtschaftsjahrzeiträumen vermarktet. Somit stellt dieser Zeitraum einen in der Gaswirtschaft durchaus üblichen und weit verbreiteten Zeitraum dar.

Entgegen der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung hat sich die Beschlusskammer darüber hinaus analog zur Änderung in § [1] Standardvertrag Konvertierung dazu entschieden, den Betroffenen zukünftig die Möglichkeit einzuräumen, lediglich für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt zu erheben (siehe Abschnitt 4.3.2.1.1.). Daher wird § [7] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung als Folgeanpassung zudem dahingehend geändert, dass der Geltungszeitraum des Konvertierungsentgelts ausschließlich für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas durch die Betroffenen festgesetzt und veröffentlicht wird.

(3) § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung enthält die Regelung, dass die Betroffenen bei unvorhersehbaren Umständen das Konvertierungsentgelt innerhalb des Geltungszeitraums erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § [4] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung überschreiten dürfen. Darüber hinaus regelt § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung, dass die Betroffenen die unvorhersehbare Anpassung des Konvertierungsentgelts der Beschlusskammer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung zur Genehmigung vorzulegen haben. Dabei haben die Betroffenen der Beschlusskammer mindestens die Angabe

der Gründe, den voraussichtlichen Geltungszeitraum, das beabsichtigte Datum des Inkrafttretens sowie die beabsichtigte Konvertierungsentgelthöhe mitzuteilen. Die Beschlusskammer kann die von der Betroffenen vorgeschlagene Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Entgelthöhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.

Die Ausnahmeregelung in § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung ermöglicht als Ultima Ratio eine Abweichung von den in §§ [4] Ziff. 1 und [7] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung im Interesse der Planungssicherheit vorgegebenen Grundsätzen, dass das Konvertierungsentgelt gemäß § [7] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt wird und der Höhe nach durch die gemäß § [4] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung festgelegte Obergrenze in Höhe von 0,045 ct pro kWh begrenzt ist. Ein solches Abweichen von den grundsätzlichen Regelungen betreffend den Geltungszeitraum und der Obergrenze ist jedoch nur dann möglich, wenn unvorhersehbare Umstände dies dringend erforderlich machen und die Beschlusskammer eine Genehmigung erteilt hat, was den Ausnahmecharakter dieser Regelung verdeutlicht. Die Betroffenen haben bei Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts die Gründe detailliert und nachvollziehbar darzulegen, damit die Beschlusskammer bei Erteilung einer möglichen Genehmigung in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Abwägung der gegenläufigen Interessen der Marktbeteiligten vorzunehmen. § [7] Ziff. 2 Satz 3 Standardvertrag Konvertierung verdeutlicht zudem, dass die Beschlusskammer nicht an die Anträge der Betroffenen gebunden ist, sondern auch eine abweichende Genehmigung erteilen kann. Ein höhere Entgelthöhe bzw. ein länger Zeitraum als beantragt kann jedoch nicht genehmigt werden.

In den Stellungnahmen wurde diese Ausnahmeregelung teilweise sehr kritisch gesehen. Die kurzfristige Möglichkeit der Betroffenen, ein höheres Konvertierungsentgelt zu beantragen, vernichte die Vorteile der ex-ante Variante des Konvertierungsentgelts hinsichtlich der Planbarkeit (BP, ENGIE). Daher sollte von dieser Möglichkeit nur tatsächlich in Extremsituationen und zeitlich eng befristet Gebrauch gemacht werden (Eni, GVS). Andere Marktteilnehmer begrüßten hingegen die Möglichkeit der Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums (FNB Gas/Betroffene, EnBW, RWE). Die Beschlusskammer hat sich trotz der geäußerten Kritik für eine Beibehaltung der Ausnahmeregelung in § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung entschieden. Sie verkennt nicht, dass die Möglichkeit der Erhöhung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums die Planungssicherheit der Bilanzkreisverantwortlichen beeinträchtigen kann. Insbesondere auf Grund der Erfahrungen aus dem Februar 2016 im Marktgebiet der Betroffenen zu 1) hält es die Beschlusskammer aber für erforderlich, eine Möglichkeit vorzusehen, dass die Betroffenen auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Entwicklungen und Störungen kurzfristig reagieren können. Bei § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung handelt es sich aus Sicht der Beschlusskammer somit um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, die, wie zuvor erörtert, nur eine Ultima Ratio darstellt und einem besonderen Begründungserfordernis unterliegt. Diese Reaktionsmöglichkeit besteht daher nur dann und

nur solange, wie unvorhersehbare Umstände und damit einhergehende Risiken für das Gesamtsystem sowie für die Betroffenen dies dringend erforderlich machen. Das Vorliegen solcher unvorhersehbaren Umstände, die eine Anpassung dringend erforderlich machen, ist im Einzelfall gesondert zu prüfen. So dürften aus Sicht der Beschlusskammer beispielsweise bei einem hohen, aber noch nicht völlig außergewöhnlichen Ansteigen des Regelenergiebedarfs solche unvorhersehbaren Umstände regelmäßig nicht gegeben sein. Darüber hinaus bedarf die Anpassung im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung (lediglich Zustimmung) nunmehr der Genehmigung der Beschlusskammer, was im Rahmen der Stellungnahmen zur 2. Konsultation ausdrücklich begrüßt wurde (EFET, EnBW, RWE). Ergänzend ist anzumerken, dass zukünftig mit dem Liquiditätspuffer eine weitere Möglichkeit zum Umgang mit Prognoseunsicherheiten und gewissen unerwarteten Situationen besteht (siehe Abschnitt 4.3.2.1.2.), so dass möglichst selten von der Möglichkeit nach § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung Gebrauch gemacht werden sollte.

Der Entwurf des Standardvertrages Konvertierung aus der 2. Konsultation sah ursprünglich noch vor, dass sich die Höhe des außerplanmäßigen Konvertierungsentgelts an der Höhe der entstandenen Kosten orientieren muss. Dies wurde im Rahmen der 2. Konsultation von einigen Marktteilnehmern positiv gewürdigt (Beigeladene zu 4), Initiative Kraftwerke,). Dem hielten andere Marktteilnehmer jedoch entgegen, dass eine Begrenzung nicht notwendig sei (RWE) bzw. es nicht sinnvoll sei, fest zu definieren, wie das Konvertierungsentgelt für diese außergewöhnliche Situation berechnet wird. Dies nehme die notwendige Flexibilität, um angemessen reagieren zu können. Stattdessen wurde eine situationsabhängige Festlegung eines Konvertierungsentgelts in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur empfohlen, um ausreichende Anreize setzen zu können (FNB Gas/Betroffene). Auf Basis der Stellungnahmen hat sich die Beschlusskammer dazu entschieden, den zunächst konsultierten Passus hinsichtlich der maximalen Höhe des außerplanmäßigen Konvertierungsentgelts aus den Regelungen im Standardvertrag Konvertierung herauszunehmen. Sie schließt sich damit den Bedenken der Marktteilnehmer an. Um in einer außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Situation sachgerecht reagieren zu können, sollte jeweils im Einzelfall über die sachgerechte Höhe des Konvertierungsentgelts entschieden werden und keine festen Vorgaben hinsichtlich der Höhe bereits im Vorfeld gemacht werden. Die Betroffenen haben der Beschlusskammer den voraussichtlichen Geltungszeitraum sowie die beabsichtigte Konvertierungsentgelthöhe zu benennen. Die Beschlusskammer kann in der jeweiligen Einzelfallentscheidung diesen Vorschlag prüfen und ggf. ganz oder auch nur teilweise bezogen auf den Geltungszeitraum, als auch die Höhe des Konvertierungsentgelts genehmigen. Bei dem Vorschlag zur Höhe des Konvertierungsentgelts sollten sich die Betroffenen jedoch weiterhin an der Höhe der entstandenen Kosten orientieren. Dabei sollte die konsultierte Formel zur Bestimmung einer möglichen Entgelthöhe – errechnet aus dem Mittelwert der täglichen Konvertierungskosten der Betroffenen in Richtung H-Gas nach L-Gas pro Konvertierungsmenge der letzten 14 Tage beginnend mit dem vorletzten Gastag bezogen

auf die Antragstellung – von den Betroffenen aufgegriffen werden. Die Betroffenen sollten darlegen, aus welchen Gründen sie ggf. von dem so ermittelten Wert in der jeweiligen Sondersituation abweichen wollen.

Ursprünglich sah der Entwurf des Standardvertrages Konvertierung aus der 2. Konsultation zudem eine Ankündigungsfrist von sechs Wochen für die Vorlage der beabsichtigten Anpassung zur Genehmigung bei der Beschlusskammer vor. Diese Frist wurde vereinzelt für Ausnahmesituationen als zu lang angesehen (FNB Gas/Betroffene, WINGAS). Diesen Einwand hält die Beschlusskammer für nachvollziehbar. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Möglichkeit der ausnahmsweisen Erhöhung der aktuell gültigen Konvertierungsentgelthöhe, wie zuvor bereits erörtert, als Ultima Ratio zu sehen. Sowohl die im Sommer durchgeführte Prognose als auch die darauf basierenden Höhen von Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage reichen nicht zwangsläufig aus, das System bei unvorhersehbaren Extremsituationen stabil zu halten. Selbst unter Nutzung des neu eingeführten Liquiditätspuffers ist eine derartige Ausnahmesituation nicht vollständig ausgeschlossen. Insofern scheint in einer solchen Ausnahmesituation ein schnelles Handeln erforderlich, welchem eine Vorankündigung von sechs Wochen entgegensteht bzw. zuwiderlaufen könnte. Daher haben die Betroffenen anders als in der konsultierten Fassung der Beschlusskammer die beabsichtigte Anpassung rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Erhöhung des Konvertierungsentgelts den Antrag zur Genehmigung vorzulegen. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass kein Zuwarten der Betroffenen erfolgt, sondern eine Vorlage dann erfolgt, sobald alle die Ausnahmesituation begründeten Umstände bekannt sind. Dies liegt aber nach Auffassung der Beschlusskammer auch im eigenen Interesse der Betroffenen, da eine rückwirkende Erhöhung des Konvertierungsentgelts ausgeschlossen ist.

#### **4.3.2.1.7. § [8] Standardvertrag Konvertierung**

(1) § [8] Standardvertrag Konvertierung regelt das Verfahren des Kosten-Erlös-Abgleichs im Konvertierungssystem (§ [8] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung) und macht Vorgaben zum Konvertierungskonto mit den einzelnen Bestandteilen (§ [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung).

(2) Das in § [8] Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung niedergelegte Verfahren des Kosten-Erlös-Abgleichs dient dazu, den Grundsatz der Ergebnisneutralität zu wahren. Die Betroffenen haben hierzu die in einem Geltungszeitraum aus dem Konvertierungssystem erzielten Erlöse mit den in demselben Zeitraum angefallenen Kosten abzugleichen. Aufgrund der prognostischen Festsetzung von Konvertierungsentgelt und -umlage wird sich in der Regel ein Delta zwischen beiden Positionen ergeben. Dieses berücksichtigen die Betroffenen im folgenden Geltungszeitraum unter Zuhilfenahme des Liquiditätspuffers kostensteigernd oder kostensenkend bei der Bemessung der jeweiligen Konvertierungsumlage.

Die bisherige Regelung sah eine Verteilung der im Rahmen des Kosten-Erlös-Abgleichs entstandenen Differenzen auf die folgenden zwei bis vier Geltungszeiträume vor. Diese Regelung wird nun durch die ausdrückliche Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers und der Berücksichtigung derartiger Differenzen im folgenden Geltungszeitraum ersetzt. Dem Ziel, den Betroffenen einen gewissen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, um starke Schwankungen der Konvertierungsumlage zu vermeiden, wird mit beiden Regelungen Rechnung getragen.

(3) Der Kosten-Erlös-Abgleich erfordert von den Betroffenen zunächst eine lückenlos dokumentierte Feststellung von Kosten und Erlösen des Konvertierungssystems für jeden Gastag des betrachteten Geltungszeitraums. Auf der Erlösseite sind die Einnahmen aus dem Konvertierungsentgelt von H- nach L-Gas und der Konvertierungsumlage anzusetzen, die die Betroffenen aus der Abrechnung mit den Bilanzkreisverantwortlichen erzielt haben. Hinzu kommen alle im Betrachtungszeitraum im Rahmen des Konvertierungssystems anfallenden Zinserträge.

Die dem Konvertierungssystem zuzurechnenden Ist-Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für technische und kommerzielle Maßnahmen, die die Betroffenen ausschließlich zur Durchführung des Konvertierungssystems ergriffen haben, zuzüglich etwaig entstandener Zinsaufwendungen. Die Betroffenen haben folglich tagesscharf zu prüfen, ob und in welchem Umfang technische oder kommerzielle Maßnahmen zur Durchführung des Konvertierungssystems entsprechend der vorliegenden Festlegung ergriffen wurden und welche Kosten hiermit verbunden waren. Um die Kosten des Konvertierungssystems ermitteln zu können, ist zunächst für jeden Gastag festzustellen, welche Konvertierungsmengen in dem Marktgebiet der Betroffenen tatsächlich angefallen sind (Gesamtsaldo der Konvertierung = tägliche Ist-Konvertierungsmenge). Dieser tagesscharfe Gesamtsaldo der Konvertierung stellt die tatsächliche tägliche Marktverschiebung zwischen dem H- und dem L-Gas-Bereich des Marktgebiets dar, zu deren Ausgleich technische oder kommerzielle Hilfsmittel eingesetzt werden mussten. Zur Ermittlung können die Betroffenen entweder einen bilanziellen netzweiten oder einen physikalischen Ansatz heranziehen oder eine sachgerechte Ergänzung beider Ansätze vornehmen.

(a) Bei der bilanziellen netzweiten Betrachtung werden die Ein- und Ausspeisungen aller Bilanzkreisverantwortlichen – unter Außerachtlassung der Bilanzkreisverantwortlichen, für die in dem Marktgebiet lediglich in einer Gasqualität Mengen bilanziert werden – getrennt nach Gasqualität aufsummiert. Für jede Gasqualität wird sodann der Gesamtsaldo der Ein- und Ausspeisungen gebildet. Ergibt sich in einer Gasqualität eine Überspeisung und in der anderen Gasqualität eine gegenläufige Unterspeisung, so bildet der kleinere der beiden Salden den Betrag der konvertierten Menge bzw. die tägliche Ist-Konvertierungsmenge. Von diesem werden diejenigen Mengen abgezogen, die durch im Marktgebiet vorhandene, netzentgeltseitig bereits anerkannte technische Anlagen konvertiert werden konnten. Die dann verbliebenen Restmengen ergeben das Konvertierungsvolumen, für das die Betroffenen kostenrelevante technische oder kommerzielle Maßnahmen einsetzen mussten.

(b) Bei der physikalischen Betrachtung wird geprüft, ob innerhalb eines Gastages für das jeweilige Marktgebiet der Betroffenen in der einen Gasqualität positive und zugleich in der anderen Gasqualität negative externe Regelenergie beschafft wurde. War eine solche gegenläufige Beschaffung gegeben, entspricht die betragsmäßig betrachtete kleinere Regelenergiemenge der Konvertierungsmenge, für die kostenrelevante Maßnahmen benötigt wurden. Die durch diese Menge verursachten Kosten oder Erlöse werden vollständig dem Konvertierungssystem zugerechnet. Die tägliche Ist-Konvertierungsmenge ergibt sich, indem zu dieser Menge der Einsatz der netzentgeltseitig bereits berücksichtigten Konvertierungsanlagen hinzugerechnet wird.

(c) Die Betroffenen haben denjenigen Ansatz zugrunde zu legen, der den individuellen Verhältnissen des Marktgebiets bei der technischen Netzsteuerung sowie beim Konvertierungsverhalten der Transportkunden am besten gerecht wird. Jedoch ist in jedem Falle sicherzustellen, dass eine Doppelverrechnung von Kostenbestandteilen im Konvertierungssystem einerseits sowie im Bilanzierungssystem andererseits ausgeschlossen ist. Ferner haben die Betroffenen zu gewährleisten, dass dem Konvertierungssystem tatsächlich nur solche Kosten zugeordnet werden, die sich gerade aus dem Ansatz der qualitätsübergreifenden Bilanzierung ergeben. Dafür kann sie z.B. eine Minimumbetrachtung der Konvertierungsmengen aus den beiden Ansätzen vornehmen. Dabei werden die sich aus dem physikalischen und dem bilanziellen Ansatz ergebenden Konvertierungsmengen, die kostenrelevante Maßnahmen auslösen, miteinander verglichen und der kleinere Wert als die relevante Konvertierungsmenge herangezogen.

(4) Die Kosten, die die Betroffenen aufgrund der oben beschriebenen Mengenermittlung dem Konvertierungssystem zurechnen können, hängen davon ab, ob sie kostenpflichtige technische und/oder kommerzielle Mittel zum Ausgleich des Marktgebiets ergriffen haben. Bei gesondert kostenpflichtigen technischen Konvertierungsmaßnahmen – z.B. dem Einsatz von nicht dem Netz zugehörigen Konvertierungsanlagen, die von dritten Dienstleistern betrieben werden – ergeben sich die Kosten aus dem tatsächlichen, effizienten Umfang der Beschaffung und des Einsatzes der jeweiligen Maßnahme im Betrachtungszeitraum. Im Bereich der kommerziellen Maßnahmen werden in der Regel vor allem Kosten aus der Beschaffung positiver Regelenergiemengen zu Arbeitspreisen an. Hinzu kommen auch Kosten für kontrahierte Vorhalteleistungen.

(a) Die Kosten aus der Beschaffung von Regelenergiemengen auf Arbeitspreisbasis ermitteln die Betroffenen dadurch, dass sie die tägliche Konvertierungsmenge, die kostenrelevante Maßnahmen auslöst, – ggf. abzüglich einer mittels technischer Maßnahmen bereits ausgeglichenen Teilmenge – mit dem gemittelten Regelenergiepreis des Beschaffungstages multipliziert. Der Preis wird dabei je Gasqualität aus den Preisen für Kauf und Verkauf von Regelenergie gemittelt.

(b) Darüber hinaus sind auch die Kosten für Vorhalteleistung innerhalb des Regelenergiesystems, die sich aus den von den Betroffenen kontrahierten Leistungspreisen ergeben, anteilig dem Konvertierungssystem zuzurechnen. Da diese Leistungspreiskomponenten nicht nur dem Bilanzierungssystem, sondern auch der Absicherung der Systemstabilität des qualitätsübergreifenden Gastransports dienen, ist eine sachgerechte Zurechnung der Kosten für beide Systeme vorzunehmen. Für die Aufteilung der Kostenanteile zwischen dem Konvertierungssystem einerseits und dem Bilanzierungssystem andererseits haben die Betroffenen einen sachgerechten Abgrenzungsschlüssel zugrunde zu legen. Dieser tägliche Abgrenzungsschlüssel für den Leistungspreis könnte sich nach Ansicht der Beschlusskammer an Tagen, an denen für das Konvertierungssystem Regelenergiemengen eingesetzt werden mussten, aus dem Verhältnis der für Konvertierungszwecke eingesetzten Regelenergie zur insgesamt für das Marktgebiet beschafften Regelenergie ergeben. Ist an einem Gastag keine Regelenergie zu Konvertierungszwecken eingesetzt worden, so ergäbe sich hieraus ein Abgrenzungsschlüssel von 0 / 100. Das bedeutet, dass die gesamten Kosten der Vorhalteleistung an diesem Tag zulasten des Bilanzierungssystems gehen. Gleichwohl erscheint es aufgrund der bereits oben beschriebenen Sicherungsfunktion der Leistungspreiskomponenten sachgerecht, auch hier einen Anteil der auf diesen Tag entfallenen Vorhaltekosten dem Konvertierungssystem zuzurechnen. Um auch hier eine sachgerechte Abgrenzung zu ermöglichen, sind aus Sicht der Beschlusskammer mehrere Vorgehensweisen denkbar. Beispielsweise können die Betroffenen einen Mittelwert aller Abgrenzungsschlüssel derjenigen Tage des Geltungszeitraums bilden, in denen kommerzielle Maßnahmen für Konvertierung ergriffen wurden. Des Weiteren wäre auch denkbar, dass die Betroffenen für diese Tage den Abgrenzungsschlüssel ausgehend von dem prognostizierten Bedarf an Regelenergie für Konvertierungszwecke und für das Bilanzierungssystem bilden.

(5) In Ergänzung der ursprünglichen Regelung wird beim Kosten-Erlös-Abgleich nunmehr der Umgang mit im Geltungszeitraum erwirtschafteten Überschüssen klarer geregelt sowie ein Ausschüttungsmechanismus, für den Fall, dass der Überschuss einen prognostizierten Fehlbetrag unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers übersteigt, eingeführt. Auf Hinweis eines Marktteilnehmers im Rahmen der 2. Konsultation (BDEW) erfolgt zudem eine gewisse Anpassung der Formulierung des Kosten-Erlös-Abgleichs in § [8] Ziff. 1 Satz 1 bis 3 Standardvertrag. Diese Anpassungen betreffen allerdings keine inhaltlichen Änderungen, sondern dienen ausschließlich der Klarheit der Formulierung des durchzuführenden Prozesses.

Gemäß der Regelung in § [8] Ziff. 1 Standardvertrag sind die in einer Geltungsperiode erwirtschafteten Überschüsse (Überschussperiode) zunächst zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für die nächste Geltungsperiode sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden. Sobald ein Überschuss erwirtschaftet wird, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die auf die Überschussperiode folgende Geltungsperiode (Folgeperiode) übersteigt, erfolgt eine Ausschüttung der Differenz in zwei Stufen. Dabei wird zunächst an alle Bilanzkreisverantwortlichen in

Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode ausgeschüttet. Die Ausschüttung ist begrenzt auf die Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Auch in der zweiten Stufe erfolgt eine Begrenzung, hier auf die Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.

Die Vorgabe eines Ausschüttungsmechanismus ähnlich wie im Bilanzierungssystem wird von den meisten Marktteilnehmern in der 2. Konsultation weitestgehend begrüßt (u.a. Beigeladene zu 1), EnBW). Einige Marktteilnehmer verweisen allerdings darauf, dass trotz der Definition eines Ausschüttungsmechanismus die Ermittlung der einzelnen Größen im Konvertierungssystem derart erfolgen sollte, dass die Nutzung des Ausschüttungsmechanismus weitestgehend vermieden wird (u.a. BDEW, Beigeladene zu 1)). Die von der Beschlusskammer in der 2. Konsultation vorgeschlagene Reihenfolge der Ausschüttung, d.h. zunächst eine Ausschüttung an die Bilanzkreisverantwortlichen, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben und in einem zweiten Schritt an solche, die eine Konvertierungsumlage gezahlt haben, wird von einigen Marktteilnehmer zwar als grundsätzlich möglich bewertet (u.a. EnBW), allerdings wird weitestgehend eine Änderung der Reihenfolge vorgeschlagen, d.h. zunächst eine Auszahlung an die Bilanzkreisverantwortlichen, die eine Konvertierungsumlage gezahlt haben und erst anschließend an die Bilanzkreisverantwortlichen, die Konvertierungsentgelt gezahlt haben (u.a. BDEW, Beigeladene zu 11), EFET, RWE).

Die Beschlusskammer folgt dem Vorschlag der Marktteilnehmer und ändert die Ausschüttungsreihenfolge. Bei der Reihenfolge der Ausschüttung geht es nicht um die Frage der Kostentragung des Konvertierungssystems, wie von einigen Marktteilnehmern angedeutet wird (u.a. Beigeladene zu 11), RWE), sondern um die Frage, wie mit den verbleibenden Überschüssen, die sich aus Differenzen der Prognose- und Ist-Größen ergeben, nach der Deckung der prognostizierten Fehlbeträge und des Liquiditätspuffers verfahren werden soll. Da derartige Differenzen insbesondere bei den prognostizierten tatsächlichen Kosten zu erwarten sind, und diese letztendlich hauptsächlich durch die Konvertierungsumlage zu decken sind, ist es aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, die Zahler der Konvertierungsumlage zuerst bei einer Ausschüttung zu berücksichtigen.

(6) Um die Kosten und Erlöse zeitnah und transparent zu dokumentieren, führen die Betroffenen gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung ein separates Konto (Konvertierungskonto). Der monatliche Saldo des Konvertierungskontos ist zu veröffentlichen, zunächst auf Basis vorläufiger Daten, sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, auf Basis der endgültigen Daten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.). Auf dieses Konto haben die Betroffenen alle Kosten- und Erlöspositionen zu verbuchen, die im Zusammenhang mit dem Konvertierungssystem anfallen. Hierbei handelt es sich auf der Erlösseite vor allem um

die von den Bilanzkreisverantwortlichen gezahlten Konvertierungsentgelte und Konvertierungsumlagen, Erlöse aus dem Verkauf von Regelenergie sowie ggf. erzielte Zinserträge. Auf der Kostenseite sind dagegen vor allem die Kosten aus der Durchführung kommerzieller und technischer Konvertierungsmaßnahmen sowie eventuelle Zinsaufwendungen zu verbuchen. Auch tatsächliche Forderungsausfälle aus dem Konvertierungssystem sind auf der Kostenseite grundsätzlich anerkennungsfähig, soweit die Betroffenen ihr Forderungsmanagement an sachgerechten und anerkannten Grundsätzen ausgerichtet haben. Eine wichtige Grundlage hierfür bietet aus Sicht der Beschlusskammer z.B. der von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE veröffentlichte Leitfaden „Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt“ in der jeweils aktuellen Fassung, der einen konkretisierenden Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen darstellt.

Die neue Regelung des § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung unterscheidet sich von der Regelung in der Festlegung Konvertierung lediglich durch die Ergänzung der Größe des Liquiditätspuffers als Bestandteil des Konvertierungskontos. Durch Nutzung des Liquiditätspuffers bei der Prognose der Konvertierungsumlage und beim Kosten-Erlös Abgleich verfügen die Betroffenen über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Diesen haben die Betroffenen derart auszuüben, dass zum einen starke Sprünge in der Höhe der Konvertierungsumlage möglichst vermieden werden und zum anderen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um eine Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums nach § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig sollen die Betroffenen aber auch keinen sachwidrig hohen Liquiditätspuffer bilden, der dem Markt unter Umständen zu viel Liquidität bereits vorab entziehen würde. Um im Rahmen der Prognose des Liquiditätspuffers und der Abwägung einer sachgerechten Höhe ein Disziplinierungsinstrument für die Betroffenen zu erzielen, wird der Liquiditätspuffer entgegen dem Hinweis eines Marktteilnehmers (BDEW) in der neuen Regelung ausdrücklich als Position des Konvertierungskontos § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung eingeführt. Folglich ist die Höhe des Liquiditätspuffers nicht nur einmalig bei der Ermittlung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage zu Beginn des Geltungszeitraums zu prognostizieren und zu veröffentlichen. Stattdessen ist zusätzlich auch eine regelmäßige Aktualisierung des Wertes des Liquiditätspuffers für die monatliche Veröffentlichung der einzelnen Bestandteile des Konvertierungskontos vorzunehmen. Zusätzliche zu der Disziplinierung der Betroffenen durch die regelmäßige Veröffentlichung des Liquiditätspuffers, stellt diese Veröffentlichung aus Sicht der Beschlusskammer eine wesentliche Information für die Marktteilnehmer dar, um gemeinsam mit der Veröffentlichung der vorläufigen Konvertierungsdaten eine bessere Abschätzung über die Wahrscheinlichkeit einer Anpassung des Konvertierungsentgelts nach § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung treffen zu können.

#### **4.3.2.2. Evaluierungspflicht (Tenor zu 3.)**

Ziff. 3 des Tenors ergänzt Ziff. 3 des Tenors der Festlegung Konvertierung und verpflichtet die Betroffenen, innerhalb des Evaluierungsberichtes stets zur Notwendigkeit zur Fortführung des Konvertierungsentgelts Stellung zu nehmen. Diese Verpflichtung bestand schon durch die bestehende Festlegung. In der damaligen Begründung war es aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, dass die Entwicklungen und Auswirkungen des Konvertierungssystems kontinuierlich dokumentiert und in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, um Fehlentwicklungen des Konvertierungssystem frühzeitig identifizieren und abstellen und, soweit erforderlich, eine Weiterentwicklung oder Anpassung des Konvertierungssystems vornehmen zu können (BNetzA, Beschluss vom 27.03.2012, Az. BK7-11-002, Bl. 57). Dies hat aus Sicht der Beschlusskammer weiterhin Gültigkeit. Mit der Tenorierung der Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts in der Richtung H- nach L-Gas im Evaluierungsbericht greift die Beschlusskammer das Anliegen derjenigen Marktteilnehmer auf, welche sich eine regelmäßige Evaluierung der Wirkungsweise der Festlegung wünschten (BDEW, Initiative L-Gas). Die Frage der Änderung oder gar Notwendigkeit des Konvertierungsentgelts stellt sich vermutlich insbesondere mit fortschreitender Marktraumumstellung. Die L-Gas Exportleistungen aus den Niederlanden nach Deutschland reduzieren sich kontinuierlich zwischen 2019 bis 2029 auf null. Somit halbiert sich voraussichtlich zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2025/26 der heutige L-Gas Absatzmarkt. Daher kommt der intensiven Analyse des zukünftigen möglicherweise veränderten Konvertierungsverhaltens und der Frage nach möglichen Anpassungen des Konvertierungssystems insbesondere ab dem Jahr 2026 eine besondere Bedeutung zu. Auch die Marktteilnehmer regten innerhalb der 2. Konsultation insbesondere vor dem Hintergrund des kleiner werdenden L-Gas-Absatzmarktes eine regelmäßige Überprüfung des Konvertierungssystems an (BDEW, Initiative L-Gas). Einen regelmäßigen Konsultationsprozess zu der Frage der Anpassung oder Notwendigkeit des Konvertierungssystems, wie von einigen Marktteilnehmern gefordert (BDEW), hält die Beschlusskammer aufgrund der jährlichen Evaluierung nicht für erforderlich. Sofern die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung oder sogar Abschaffung des Konvertierungssystems besteht, wird die Beschlusskammer vorher selbstverständlich den Markt konsultieren.

#### **4.3.2.3. Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 4.)**

(1) Ziff. 4 des Tenors verpflichtet die Betroffenen, verschiedene Informationen zum Konvertierungsentgelt, zum Konvertierungskonto und zu den zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dieser Informationen dient, ebenso wie die weiterhin bestehenden Veröffentlichungspflichten in Ziff. 4 b), c) und f) des Tenors der Festlegung Konvertierung, dazu, ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich des Konvertierungssystems zu schaffen und so das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Systems zu stärken. Marktteilnehmer werden durch die Veröffentlichung der

verschiedenen Informationen in die Lage versetzt, die wirtschaftlichen Folgen und Risiken einer bilanziellen Konvertierung zu erkennen und zu bewerten. Zur Erreichung eines möglichst hohen Maßes an Transparenz sind die nach Ziff. 4 des Tenors zu veröffentlichenden Informationen diskriminierungsfrei in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. Des Weiteren sind die Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format zu veröffentlichen, um eine automatisierte Auswertung und quantitative Analysen der Daten zu ermöglichen.

(2) Der neu geregelte Satz 1 der Tenor Ziff. 4 a) verpflichtet die Betroffenen, das Konvertierungsentgelt sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts erhalten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, die mit dem Konvertierungssystem verbundenen Kosten nachzuvollziehen. Durch die Veröffentlichung der Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung erhalten die Marktteilnehmer rechtzeitig die Information, wie die Betroffenen mit Überschüssen umgehen, die als Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungssystem erzielten Erlösen und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen Kosten entstanden sind.

Die Beschlusskammer hält die vorgegebene Vorlauffrist für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts sowie der Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung von mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums, trotz der in einigen Stellungnahmen geäußerten Kritik, für eine angemessene zeitliche Vorlauffrist. Vereinzelt wurde in Stellungnahmen generell eine Verlängerung der Vorlauffrist für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts gefordert, ohne jedoch einen konkreten Zeitraum zu benennen (Gazprom Export, Statoil). Teilweise wurde eine Verlängerung auf drei Monate (Beigeladene zu 2), Beigeladene zu 11), Initiative Kraftwerke) oder sechs Monate (Beigeladene zu 7)) gefordert, um so einen hinreichenden Ausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen und der Bilanzkreisverantwortlichen zu gewährleisten. Die Beschlusskammer hat sich dennoch entschlossen, an der sechswöchigen Vorlauffrist festzuhalten. Zum einen hat sich die Vorlaufzeit von sechs Wochen in der Vergangenheit bewährt. Probleme bzw. Beschwerden sind seit Erlass der Festlegung Konvertierung nicht an die Beschlusskammer herangetragen worden. Zum anderen haben die Betroffenen zur Festsetzung des Konvertierungsentgelts die mit der Konvertierung verbundenen Gesamtkosten sachgerecht zu prognostizieren. Hierbei haben sie auch Erkenntnisse aus der laufenden Konvertierungsperiode und aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen. Folglich liegt eine möglichst aktuelle Kostenprognose mit einer hohen Prognosegüte nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im Interesse der Bilanzkreisverantwortlichen. In diesem Zusammenhang führen die Betroffenen aus, dass die Erweiterung des Geltungszeitraums von sechs auf zwölf Monate die Prognose bereits erschwere und sich somit das Prognoserisiko erhöhe. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet daher eine Vorlauffrist von sechs Wochen einerseits den Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen bei der Prognose

und der Festsetzung des Konvertierungsentgelts angemessen zu berücksichtigen, andererseits haben die Bilanzkreisverantwortlichen aber auch noch ausreichend Zeit, um die Höhe des künftigen Konvertierungsentgelts in die Planung ihrer kurzfristigen Beschaffungs- und Vertriebstätigkeit einzubeziehen. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen durch die Verlängerung des Geltungszeitraums von sechs auf zwölf Monate (siehe Abschnitt 4.3.2.1.6.) bereits erheblich mehr Planungssicherheit erhalten. Die Beschlusskammer ist daher der Ansicht, dass die sechswöchige Vorlauffrist für die Veröffentlichung eine angemessene Abwägung der Interessen der Betroffenen und der Bilanzkreisverantwortlichen darstellt. Darüber hinaus steht die sechswöchige Vorlauffrist in Einklang mit den Regelungen in Ziff. 10 d) des Tenors GaBi Gas 2.0, der für die Veröffentlichung der Bilanzierungsumlagen sowie der Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung ebenfalls eine sechswöchige Vorlauffrist vorsieht.

(3) Nach Ziff. 4 des Tenors regelt zukünftig Ziffer 4 a) Satz 2, dass mit Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer zur Genehmigung gemäß § [7] Ziffer 2 Standardvertrag Konvertierung zudem eine Information über diese beabsichtigte Anpassung zu veröffentlichen ist. Der Tenorentwurf aus der 2. Konsultation sah eine derartige Regelung noch nicht vor. Es wurde jedoch im Rahmen der Stellungnahmen vereinzelt die Veröffentlichung des Antrags der Betroffenen in Fällen des § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung gefordert, um die Planungssicherheit weiter zu stärken (Beigeladene zu 4), GEODE, Initiative Kraftwerke, Initiative L-Gas). Die Beschlusskammer hat sich daher dazu entschieden, die vorgenannten Bedenken aufzugreifen. Die Marktbeteiligten haben ein nachvollziehbares Interesse an einer frühzeitigen Information, da eine kurzfristige Erhöhung des Konvertierungsentgelts die Planungssicherheit der Marktbeteiligten und deren wirtschaftliche Interessen berührt. Bislang hätten sie diese Information erst mit Veröffentlichung des (genehmigten) Konvertierungsentgelts durch die Betroffenen bzw. mit Veröffentlichung der Genehmigung durch Beschlusskammer erhalten, also sehr kurzfristig. Die beabsichtigte Anpassung muss jedoch gemäß § [7] Ziff. 2 Satz 2 Standardvertrag Konvertierung durch die Betroffenen spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bei der Beschlusskammer zur Genehmigung vorgelegt werden. Es sprechen nach Auffassung der Beschlusskammer daher keine Gründe dagegen, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Information über die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts durch die Betroffenen unverzüglich veröffentlichen zu lassen. Die Beschlusskammer hält die Information über die beabsichtigte Anpassung anstelle des konkreten Antrages dabei für zieldienlich, aber auch ausreichend. Die Information muss dabei zumindest Angaben zur Höhe des beabsichtigten Konvertierungsentgelts sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung und der voraussichtlichen Geltungsdauer enthalten. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die Veröffentlichung des Antrags auch deshalb nicht sachdienlich, da beispielsweise gemäß § [7] Ziff. 2 Satz 3 Standardvertrag Konvertierung die Genehmigung durch die Beschlusskammer vom Antrag abweichen kann, so dass der Informationswert des Antrags verringert ist. So kann die Beschlusskammer die vorgeschlagene Anpassung des

Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen. Entgegenstehende Interessen der Betroffenen sind nicht ersichtlich, da insbesondere eine Verzögerung des Verfahrens durch die Veröffentlichung nicht zu erwarten ist. Im Rahmen der Veröffentlichung der Genehmigung durch die Beschlusskammer wird dann jedoch auch der der Genehmigung zugrunde liegende Antrag der Betroffenen veröffentlicht werden.

(4) Nach Ziff. 4 des Tenors regelt zukünftig Ziffer 4 a) Satz 3, dass bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums eine Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts mindestens zwei Tage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu erfolgen hat. Satz 3 regelt somit die Veröffentlichungspflicht im Zusammenhang mit einer ausnahmsweisen Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums, die durch § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung ermöglicht wird.

Der Tenorentwurf aus der 2. Konsultation sah noch zwei verschiedene Vorlauf Fristen für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts bei einer Anpassung desselben innerhalb des Geltungszeitraums vor, eine Vorlauf Frist von mindestens zwei Wochen und eine Vorlauf Frist von mindestens zwei Tagen bei Eilbedürftigkeit. Die Beschlusskammer hat sich jedoch nunmehr für eine einheitliche Vorlauf Frist von mindestens zwei Tagen vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts entschieden. Ein Antrag nach § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung ist immer nur bei Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation möglich (siehe Abschnitt 4.3.2.1.6.). Eine derartige Ausnahmesituation wird aber nach Auffassung der Beschlusskammer in der Regel kurzfristig und unvorhersehbar auftreten, so dass in einer solchen Situation immer auch eine Eilbedürftigkeit gegeben sein wird. Dies rechtfertigt eine einheitliche Vorlauf Frist für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts.

Die Beschlusskammer hält auch hier die vorgegebene Vorlauf Frist von mindestens zwei Tagen vor Inkrafttreten der Änderung des Konvertierungsentgelts, trotz der in einigen Stellungnahmen geäußerten Kritik, für eine angemessene zeitliche Vorlauf Frist. Vereinzelt wurde in Stellungnahmen eine Verlängerung der Vorlauf Frist für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts bei einer Anpassung von diesem innerhalb des Geltungszeitraums gefordert, da bei einer derartigen kurzen Vorlauf Frist keinerlei kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten seitens der Marktbeteiligten bestünden (BP, EFET, Eni). Die Beschlusskammer hat sich dennoch dazu entschlossen, an der vorgegebenen Vorlauf Frist von mindestens zwei Tagen festzuhalten. Der Beschlusskammer ist dabei bewusst, dass es sich um eine sehr kurze Vorlauf Frist handelt. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass diese Vorlauf Frist nur bei Vorliegen einer Ausnahmesituation gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung Anwendung findet, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen (siehe Abschnitt 4.3.2.1.6.). Eine derartige Anpassung innerhalb des Geltungszeitraums soll nach Auffassung der Beschlusskammer eine absolute Ausnahme bleiben, nur in besonderen Situationen möglich sein und ist stets besonders durch

die Betroffenen zu begründen. Solche Situationen werden in der Regel kurzfristig und unvorhersehbar entstehen, da sie anderenfalls bei der Ermittlung des Konvertierungsentgelts bzw. der -umlage vor Beginn des nächsten Geltungszeitraums berücksichtigt hätten werden können. Kurze Vorlaufzeiten sind derartigen Situationen somit immanent. Ebenso muss die Beschlusskammer zeitnah über den Antrag der Betroffenen entscheiden. Durch den Wortlaut „mindestens“ wird klargestellt, dass eine frühere Veröffentlichung erfolgen muss, sofern alle für die Veröffentlichung relevanten Tatsachen, wie beispielweise die Genehmigung durch die Beschlusskammer, zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen. Ein Zuwarten der Betroffenen bis zwei Tage vor Inkrafttreten ist dann nicht zulässig. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Erweiterung der Veröffentlichungspflicht um die Information, dass eine entsprechende Anpassung des Konvertierungsentgelts zur Genehmigung bei der Beschlusskammer vorgelegt wurde, die Marktbeteiligten so früh wie möglich über eine mögliche Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums informiert werden. Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass in der Festlegung Konvertierung gar keine Vorlaufzeiten für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts bei einer Anpassung innerhalb des Geltungszeitraums vorgesehen waren. Insoweit führt die Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen zu mehr Rechtssicherheit.

(5) Gemäß Ziff. 4 des Tenors verpflichtet zukünftig Ziff. 4 d) die Betroffenen, den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt dabei zunächst spätestens fünf Werkzeuge nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, erfolgt eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.

Die vorliegende Regelung unterscheidet sich von der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung lediglich dadurch, dass die Veröffentlichung des monatlichen Saldos des Konvertierungskontos nunmehr spätestens fünf Werkzeuge nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten erfolgen muss, die anschließend durch die endgültigen Werte aktualisiert werden, sobald diese vorliegen. Diese Erweiterung der Veröffentlichungspflichten um vorläufige Daten wurde im Rahmen der Stellungnahmen aus Transparenzgründen durchgehend begrüßt (BDEW, Beigeladene zu 1), EFET, EnBW, Statoil).

Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt weiterhin auf Grundlage der aktualisierten, endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte. Für die Ermittlung der physischen Einspeisemengen, auf die die Konvertierungsumlage erhoben wird, ist die tägliche Allokation in der Form maßgeblich, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Dies entspricht ebenfalls den für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerten. § 23 Abs. 2 S. 5 GasNZV schreibt vor, dass die Bilanzkreisabrechnung, der der Saldo der in den jeweiligen Bilanzkreis allokierten Ein- und Ausspeisemengen zugrunde gelegt wird, spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen hat. Dementsprechend hat auch die Aktualisierung der Veröffentlichung des monatlichen Saldos des

Konvertierungskontos spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab dem 01.04.2017, folglich ist der aktualisierte, endgültige Saldo des Monats April 2017 spätestens Anfang Juli 2017 zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung des monatlichen Saldos des Konvertierungskontos sind zudem für alle gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen. Letzteres gilt sowohl für die vorläufigen wie auch die endgültigen Werte.

Die Veröffentlichung dieser Informationen dient der Planungssicherheit der Bilanzkreisverantwortlichen. Sie werden durch die Veröffentlichung in die Lage versetzt, die Entwicklung des Konvertierungskontos und mögliche Anpassung der Konvertierungsumlage aufgrund von Fehlbeträgen oder Überschüssen nachzuvollziehen und zu prognostizieren. Dies gilt umso mehr als nunmehr zunächst eine zeitnahe Veröffentlichung auf Basis vorläufiger Werte erfolgen muss und eine regelmäßige Aktualisierung der Werte für die monatliche Veröffentlichung der einzelnen Bestandteile des Konvertierungskontos vorzunehmen ist. Dadurch erhalten die Bilanzkreisverantwortlichen noch frühzeitiger transparente Informationen über die Entwicklung der Konvertierungskosten. Dies führt wiederum dazu, dass die Bilanzkreisverantwortlichen die Entwicklung von Konvertierungsentgelt und -umlage noch besser und vor allem zeitnäher berücksichtigen und bei der Planung ihrer kurzfristigen Beschaffungs- und Vertriebstätigkeit einbeziehen können. Zudem stellt die Veröffentlichung der vorläufigen Konvertierungsdaten aus Sicht der Beschlusskammer eine wesentliche Information für die Marktteilnehmer dar, um eine bessere Abschätzung über die Wahrscheinlichkeit einer Anpassung des Konvertierungsentgelts nach § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung treffen zu können. Entgegenstehende Interessen der Betroffenen sind nicht ersichtlich. So veröffentlicht die Betroffene zu 1) seit dem 01.10.2016 bereits auf freiwilliger Basis die vorläufigen Stände des Konvertierungskontos, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Konvertierung zu erreichen.

(6) Gemäß Ziff. 4 des Tenors verpflichtet zukünftig Ziff. 4 e) die Betroffenen, Informationen über die zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen bzw. beschafften Regelenergie möglichst tagesscharf zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt dabei zunächst spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, erfolgt eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte. Die zu veröffentlichenden Informationen sollen in aggregierter Form für das Marktgebiet und differenziert nach den verschiedenen eingesetzten kommerziellen und technischen Konvertierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung sollte u.a. auch differenzierte Informationen über den Einsatz von bereits im Marktgebiet vorhandenen und den Netzbetreibern entgeltseitig bereits zugeordneten technische Konvertierungsmöglichkeiten einerseits, den Einsatz sonstiger, zusätzlich kostenpflichtiger technischer Konvertierungsmöglichkeiten andererseits umfassen.

Letzteres umfasst auch die separate Ausweisung der Nutzung von Transportkapazitäten zu und von den Niederlanden (siehe Abschnitt 4.3.2.1.5).

Die vorliegende Regelung unterscheidet sich von der ursprünglichen Regelung in der Festlegung Konvertierung lediglich dadurch, dass die Veröffentlichung der Informationen über die zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen bzw. beschafften Regelenergie nunmehr spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten erfolgen muss, die anschließend durch die endgültigen Werte aktualisiert werden, sobald diese vorliegen. Diese Erweiterung der Veröffentlichungspflichten um vorläufige Daten wurde im Rahmen der Stellungnahmen aus Transparenzgründen durchgehend begrüßt (BDEW, Beigela-dene zu 1), EFET, EnBW, Statoil).

Entsprechend der Veröffentlichungen gemäß Ziff. 10 c) des Tenors GaBi Gas 2.0 sind sowohl der Umfang der eingesetzten Maßnahmen (in kWh bzw. in kW) als auch das entrichtete Entgelt (in ct/kWh bzw. in ct/kW) möglichst tagesscharf in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Aus Sicht der Beschlusskammer kann die Veröffentlichung dieser Informationen auch gemeinsam mit der Veröffentlichung der Informationen gemäß Ziff. 10 c) des Tenors GaBi Gas 2.0 vorgenommen werden, soweit eine separate Darstellung der Informationen zu den zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten kommerziellen und technischen Maßnahmen gewährleistet bleibt.

Durch die Veröffentlichung dieser Informationen soll, ebenso wie durch die Veröffentlichungen gemäß Ziff. 10 lit. c) des Tenors GaBi Gas 2.0, allen Marktteilnehmern der gleiche Zugang zu relevanten Marktdaten gewährt werden, um ihnen eine Einschätzung der technischen und wirtschaftlichen Situation des Marktes zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr als nunmehr zunächst eine zeitnahe Veröffentlichung auf Basis vorläufiger Werte erfolgen muss. Hierdurch werden Diskriminierungspotentiale minimiert und der Marktzutritt von neuen Marktteilnehmern erleichtert. Entgegenstehende Interessen der Betroffenen sind nicht ersichtlich. So veröffentlicht die Betroffene zu 1) seit dem 01.10.2016 bereits auf freiwilliger Basis die vorläufigen Daten der kommerziellen Konvertierung des Vortrages, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Konvertierung zu erreichen.

#### **4.3.2.4. Veröffentlichung bilanzieller Konvertierungsmengen (Tenor zu 5.)**

(1) Ziff. 5 des Tenors ergänzt Ziff. 4 des Tenors der Festlegung Konvertierung und verpflichtet die Betroffenen, die täglichen vorläufigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung zu veröffentlichen und sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen täglichen Daten durch die endgültigen Werte vorzunehmen. Die Veröffentlichung dieser Informationen dient, ebenso wie die übrigen Veröffentlichungspflichten in Ziff. 4 des Tenors der Festlegung Konvertierung, dazu, ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich des Konvertierungssystems zu schaffen und so das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Systems zu stärken. Darüber hinaus soll die

Veröffentlichung dieser zeitnahen, vorläufigen täglichen Informationen die Bilanzkreisverantwortlichen in die Lage versetzen, die Entwicklung des Konvertierungsverhaltens des Gesamtmarktes bestmöglich nachzuvollziehen. Dem Markt wird durch die Veröffentlichung der bilanziellen Konvertierungsmengen die Möglichkeit verschafft, mögliches außergewöhnliches Konvertierungsverhalten des Gesamtmarktes frühzeitig zu erkennen. Insbesondere in Hinblick auf die Möglichkeit der Betroffenen, gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung als Ultima Ratio innerhalb des laufenden Geltungszeitraums in besonderen Ausnahmefällen ein höheres Konvertierungsentgelt bei der Beschlusskammer zu beantragen, kommt dieser zeitnahen Veröffentlichungspflicht besondere Bedeutung zu. Durch die Veröffentlichung der bilanziellen Konvertierungsmengen werden die Marktteilnehmer in die Lage versetzt, derartige Ausnahmesituationen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Daher sind zur Erreichung eines möglichst hohen Maßes an Transparenz die nach Ziff. 5 des Tenors zu veröffentlichenden Informationen ebenfalls diskriminierungsfrei in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format zu veröffentlichen, um eine automatisierte Auswertung und quantitative Analysen der Daten zu ermöglichen.

(2) Viele Marktteilnehmer begrüßten ausdrücklich die erweiterten Veröffentlichungspflichten, da sie dadurch transparente Informationen über die Entwicklung der Konvertierungsmengen im Markt erhalten (BDEW, Beigeladene zu 1), EnBW, Statoil, WINGAS). Die vorübergehende Veröffentlichung von vorläufigen Zahlen ist gegenüber dem gegenwärtigen Verfahren mit endgültigen Zahlen und einem halben Jahr Zeitversatz zu bevorzugen (EFET). Kein Marktteilnehmer lehnte die erweiterten Veröffentlichungspflichten ab. Entgegenstehende Interessen der Betroffenen sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen die nunmehr zu veröffentlichten Daten den Betroffenen vor. Von Seiten der Betroffenen wurde daher auch keine gegenteilige Stellungnahme zu der erweiterten Veröffentlichungspflicht der täglichen vorläufigen und endgültigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung abgegeben.

#### **4.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs, insbesondere aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen, gewährleistet werden. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **4.5. Kostenentscheidung (Tenor zu 7.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 EnWG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies  
Beisitzerin



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-16-050

21.12.2016

**Festlegung zur Anpassung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten**

**hier: Anlage: Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten**

---

**§ [1] Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung**

Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gas-mengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § [2] zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.

**§ [2] Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage**

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gas-mengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas in ct pro kWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gas-menge. Zu diesem Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gas-mengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § [3] berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § [6] zu bestimmende Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem

Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so zu bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.

### **§ [3] Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge**

- 2a. *Ziff. 2 ist für Erdgasbilanzkreisverträge wie folgt zu fassen:* Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in

ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

- 2b. *Ziff. 2 ist für Biogasbilanzkreisverträge abweichend wie folgt zu fassen:* Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

#### **§ [4] Konvertierungsentgelt**

1. Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas-Letztverbrauchern im Marktgebiet wird. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts beträgt 0,045 ct pro kWh.

#### **§ [6] Konvertierungsumlage**

2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt.

### **§ [7] Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage**

1. Das Konvertierungsentgelt in Richtung H- nach L- Gas und die Konvertierungsumlage werden für den ersten Geltungszeitraum vom 01. April bis 30. September 2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht.
2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § [4] Ziffer 1 überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung mindestens unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Geltungszeitraums, des beabsichtigten Datums des Inkrafttretens sowie der beabsichtigten Entgelthöhe zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagene Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.

### **§ [8] Kosten-Erlös-Abgleich**

1. Für jeden Geltungszeitraum führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungssystem erzielten sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums zu erzielenden Erlösen der Konvertierung und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden Kosten der Konvertierung entstanden sind bzw. entstehen. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die erzielten Erlöse. Sodann prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand beider Ergebnisse ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den Kosten und den Erlösen.  
Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), hat der Marktgebietsverantwortliche folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:

- a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.
  - b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.
  - c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.
2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:
- Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
  - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
  - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
  - Zinserträge und -aufwendungen,
  - Liquiditätspuffer